

ZUR
GESCHICHTE
DER
NICOLAISCHULE
IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT

VON
DR. PHIL. HANS VOIGT
OBERLEHRER AM NICOLAIGYMNASIUM ZU LEIPZIG.

BEIGABE ZUM JAHRESBERICHT DES NICOLAIGYMNASIUMS ZU LEIPZIG.



1893. Progr. No. 539. *b*

LEIPZIG 1893
DRUCK VON OTTO DÜRR.

9^{ee}₆ (1893)

539 6.





UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK
DÜSSELDORF



Zur Geschichte der Nicolaischule im 18. Jahrhundert.

Eine Übersicht über die Schicksale der Nicolaischule im ersten Jahrhundert ihres Bestehens hat im Jahre 1872 der damalige Rektor, Prof. Lipsius, in seiner Einladungsschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes gegeben. Die Fortsetzung hierzu bildet die Programmabhandlung des Jahres 1874 aus der Feder des verstorbenen Prof. Dohmke, welche die Geschichte unserer Schule im 17. Jahrhundert behandelt. Leider war es Dohmke, der vor allen dazu berufen gewesen wäre, nicht vergönnt, die Arbeit weiterzuführen, wie er es wohl ursprünglich beabsichtigt hatte; die von ihm hinterlassenen Notizen, deren Benutzung mir Frau Prof. Dohmke freundlichst gestattet hat, zeigen, dass er nur eben einiges Material zu sammeln angefangen hatte. In dankbarer Erinnerung an die beiden hochverehrten Männer, zu deren Füßen ich einst als Schüler gesessen habe, bin ich an die Fortsetzung des begonnenen Werkes gegangen; freilich habe ich mich bald genug davon überzeugen müssen, wie schwierig es ist, auf Grund des weitschichtigen und doch vielfach lückenhaften Materials eine übersichtliche und vollständige Darstellung zu geben.

Die Quellen für die Geschichte unserer Schule fließen für das 18. Jahrhundert reichlicher, als für die vorhergehenden. Das Schularchiv, über dessen Öde Dohmke berechtigte Klage führt, bietet vor allem in zwei Foliobänden mit der Aufschrift Nachrichten über die Nicolaischule die Schulakten vom November 1716 an. Den Anstoss zur Anlegung dieser Akten hat die Schulordnung vom Jahre 1716 gegeben. Im 2. Kapitel, welches „vom Amte des *Rectoris* insonderheit“ handelt, heisst es:

Dieweil der *Rector* das *caput scholae* ist, so wird er 3. Mit seinen *Collegen* sich viel und offte unterreden, wie die Lehre und Zucht aufs beste bey der Jugend anzustellen und zu erhalten seyn möchte, auch was wegen der *disciplin* und *institution* von ihnen erinnert wird, wohl aufnehmen und erwegen, zu dem Ende Monatlich eine Zusammenkunft von sämtlichen *Praeceptoren* anstellen, auch darüber ein *Protocoll*, welches allemahl vorgeleget werden kan, halten

Dieser Vorschrift entsprechend enthalten die „Nachrichten“ zunächst thatsächlich Konferenz-Protokolle, ganz im Anfang wird sogar in allzu gewissenhafter Befolgung der gegebenen Vorschrift von den einzelnen Kollegen eigenhändig eingetragen, was sie „wegen der *disciplin* und *institution* zu erinnern“ haben. Die Berichte über die regelmässigen Monatskonferenzen

setzen bald aus, und nur wenn besondere Vorkommnisse die Berufung einer ausserordentlichen Konferenz veranlassen, wird ein Protokoll darüber aufgenommen. So bemerkt Rektor Crell im Anschluss an die Notiz über das Frühjahrsexamen 1721: „In nachstfolgenden Monatzen ist nichts ausserordentliches Vorgefallen, darüber die sämtlichen Herren *Collegen* ausserordentlich zusammenberufen werden müssen, sondern hat alles bey denen *ordinair conventibus* abgethan werden können.“ Von September 1721 an begnügt sich der Rektor fast durchweg mit einem kurzen Halbjahrsbericht. Und diese Halbjahrsberichte werden immer dürftiger; in den letzten Jahren von Crells Rektorat und unter Rektor Dressler (1734—46) beschränken sie sich wesentlich auf ein Referat über das halbjährliche Examen. Ereignisse, welche von der grössten Wichtigkeit für die Schule sind, werden gar nicht berührt. So schweigen die Akten vollständig über den Tod des Rektors Crell († 15. November 1733); nur beim Frühjahrsexamen 1734 finden wir die lakonische Bemerkung, dass „*M. Dreßler als Conrector* (weil *locus Rectoris* noch *vacans* war) den Anfang gemacht“. So ist es kein allzugrosser Schaden, wenn der Bericht über die drei letzten Halbjahre von Dresslers Amtsführung fehlt. Dresslers Nachfolger Ortlob (1746—51) fühlt sich auch veranlasst, die Art der Protokollführung seines Vorgängers ausdrücklich zu tadeln; es gelte, sagt er „nicht so wohl die *Lectiones* zu erwehnen, welche von denen *Praeceptoribus* in *Examine publico tractiret* worden, als vielmehr was zwischen derselben Zeit, das halbe Jahr über bei der Schule vorgefallen oder sonst zu erinnern sein möchte“. Er giebt also wieder Halbjahrsberichte, die diesen Namen verdienen; in derselben Weise werden dann die Akten von seinen Nachfolgern Haltaus (1752—58), Reiske (1758—74) und Martini (1775—94) weitergeführt.

Neben diesen bei aller Dürftigkeit wichtigen Protokollen bietet das Schularchiv an handschriftlichen Quellen noch: 1. die schon von Forbiger (Beiträge zur Geschichte der Nicolaischule, Leipzig 1826, 2 Hefte in 8^o) benutzten Aufzeichnungen der Rektoren Ortlob und Haltaus, die aber im wesentlichen nur Notizen über die Lebensgeschichte und schriftstellerische Thätigkeit der Lehrer enthalten; 2. den *Catalogus Discipulorum Scholae Nicolaitanae* vom Jahre 1709 an (drei Bände in Hochduodez); 3. „Namen der auf die Nicolaischule aufgenommenen Schüler“ von 1751 an (zwei Hefte in 4^o).

Wesentlich ergänzt werden die urkundlichen Nachrichten über die Geschichte der Nicolaischule durch die Akten des Leipziger Ratsarchivs, dessen Benutzung mir bereitwilligst im weitesten Umfange gestattet worden ist.*) Von den ausschliesslich die Nicolaischule betreffenden Akten (Stift. VIII C) kommen folgende Stücke in Frage:

Nr. 2: „Visitation und Examen bey der Schule zu St. Nicolai gehalten den 13. February Ao. 1671, it. Ao. 1692, Ao. 1712“; enthält ausser den auf die Visitation des Jahres 1712 bezüglichen Akten zahlreiche wichtige Urkunden aus den Jahren 1708—18, namentlich den ersten Entwurf einer neuen Schulordnung mit ausführlichen Gutachten.

Nr. 3: „Die Schule zu St. Nicolai betreffend 1686 sqq.“ (wie Nr. 2 bereits von Dohmke benutzt, der auch manches auf die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts Bezügliche bereits mitgeteilt hat); enthält von fol. 21 an Aktenstücke aus den Jahren 1702—1780; von Bedeutung

*) Herrn Archivdirektor Dr. Wustmann bin ich für sein Entgegenkommen und für die Fingerzeige, die er mir gegeben hat, zu lebhaftem Danke verpflichtet.

sind namentlich die, welche sich auf die Errichtung einer Kaufmannsschule in Verbindung mit der Nicolaischule beziehen.

Nr. 7: „Niclas Schule 4 unteren Kollegen Salaria und accidentia 1715 sqq. betr.“ (später von anderer Hand hinzugefügt: „ingleichen überhaupt das Einkommen sämtlicher Lehrer der Nicolaischule betreffend“) fol. 1—102, nur die letzten Blätter gehören dem 19. Jahrhundert an.

Nr. 15: „Die von einigen Nicolaischülern Joh. Fr. Benj. Hoch und Consorten begangenen Ungebührnisse betr. 1786.“

Nr. 37: „Inventarium über das Schulgebäude zu St. Nicolai allhier 1797.“

Nr. 40: „Gesuche um Anstellung an der Nicolaischule 1764—76.“

Nr. 43: „Bewerbungen um das Amt des Tertius und des Cantors an der Nicolaischule. 1747. 1756.“

Dazu kommen noch aus Abteil. VII B Nr. 117 u. 118: „Ersetzung derer Schuldienste in beyden Schulen zu St. Thomae und St. Nicolai“ Vol. II u. III.

Neben diesen die Nicolaischule oder, wie die an letzter Stelle angeführten, die beiden städtischen Schulen betreffenden Akten habe ich aber auch, was meines Wissens bisher noch nicht geschehen ist, die Ratsprotokolle benutzt, und zwar sowohl die in den „drei Räten“ (dem Plenum, wie man heutzutage sagen würde) wie die in der „Enge“ (dem geschäftsführenden Ausschuss) geführten Protokolle, die, namentlich was die Besetzung erledigter Lehrerstellen angeht, die Angaben der anderen Quellen wesentlich ergänzen. Endlich boten die Stadtkassenrechnungen und die Rechnungen der Nicolaikirche, aus deren Vermögen z. T. die Besoldungen der Lehrer bestritten wurden, die zuverlässigsten und in zweifelhaften Fällen ausschlaggebenden Daten.

Auf Grund dieser Quellen will ich nun versuchen, von den Zuständen, wie sie während des 18. Jahrhunderts an unserer Schule geherrscht haben, ein Bild zu entwerfen.

Ich beginne mit dem Schulgebäude. Es hat während des 18. Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Im Erdgeschoss und im zweiten Stock befanden sich je zwei Klassenzimmer, während den ersten Stock die Dienstwohnung des Rektors einnahm. Die Zahl der Klassenzimmer blieb unzureichend, auch nachdem endlich das andere untere Auditorium einen Ofen erhalten und dadurch für den Winter benutzbar geworden war. Um mit der Vierzahl auskommen zu können, wurden, wie der Lehrplan vom Jahre 1712 beweist, die verschiedensten Kombinationen vorgenommen. Trotzdem kam es vor, dass Quintaner und Sextaner in demselben Zimmer von verschiedenen Lehrern unterrichtet wurden. Deshalb machten die vier oberen Kollegen schon 1713 den bei der Lage der Dinge einzig vernünftigen Vorschlag, um aus diesem Wirrwarr ewig wechselnder Kombinationen herauszukommen, Prima mit Secunda und Tertia mit Quarta durchweg zu kombinieren, was dann in der Schulordnung vom Jahre 1716 auch angeordnet wurde. Die Heizungsnot war übrigens auch nach der beweglichen Eingabe des Rektors Crell und der drei Kollaboratoren, welche Dohmke S. 5 mitteilt, noch nicht völlig gehoben. Im Nov. 1717 richtet Crell ein Schreiben an den Rat (Stift. VIII C 3 fol. 22), in dem er um Reisholz zum Feueranmachen bittet, „weil das harte und manchmal etwas feuchte Holz auch bei Verbrennung vielen Kühs eine gute Zeit dämpfet und nicht mit solchem Nutzen

verbrannt werden kann". Auf Grund eines Gutachtens des Obervoigts und eines Maurermeisters wird eine Änderung der Ofenanlagen vorgenommen. Auch das erbetene Reisholz, über das laut einer Randbemerkung nichts ausgemacht war, wird „doch ohne *consequenz*“ verabfolgt. 1741 wird dann in die untere Klasse ein neuer eiserner Ofen geliefert, die beiden ältern Öfen werden ausgebessert: und damit verstummen die Klagen wegen der Heizung. — November 1746 nach Rektor Dresslers Tode kommt in der „Enge“ der Zustand des Schulgebäudes zur Sprache, und es stellt sich heraus, dass es dringend ausbesserungsbedürftig ist, da seit zwanzig Jahren nichts dafür geschehen ist. Die Dachung über des Rektors Küche und dem vormals Hölzl'schen Gebäude (dem Nebengebäude, welches ursprünglich als Rektorwohnung diente, vgl. Dohmke S. 4) ist abgefällt und droht einzufallen; vier Fenster in der Rektorwohnung und die Schlösser im ganzen Gebäude sind unbrauchbar; Küche und Herd sind ruiniert, die Treppe ist ausgelaufen und erweist sich bei näherer Untersuchung als „wandelbar“. Da der Vorsteher der Nicolai-kirche, welche für die Unterhaltung des Schulgebäudes aufzukommen hatte, erklärt, diese sei ausser stande, sämtliche Kosten zu tragen, wird die Hälfte mit 810 Thlr. auf die Stadtkasse übernommen. Bei dieser durchgreifenden Reparatur wurde auch, wie schon Dohmke S. 4 erwähnt, eine steinerne, lichte und bequeme Treppe von Grund aus aufgeführt, „da unsere Vorfahren, über 200 Jahre, seit der Zeit *M. Joh. Musteri, Rectoris*, als die oberen *Classes* angelegt worden, ohngefähr um das Jahr 1550, sich mit einer hölzernen, finstern Wendel-Treppe vergnügen müssen“. Im Sommer 1755 erhalten die vier Schulstuben neue Fenster, im Winter 1759/60 wird die Rektorwohnung umgebaut. Im Sommer 1767 macht sich nach dem Berichte des Obervoigts wieder eine umfängliche Reparatur nötig. Bei dieser Gelegenheit werden sämtliche Fenster erneuert und mit Spiegelscheiben versehen. Die Prima bekommt einen ordentlichen, „etwas erhabenen“ Lehrstuhl; dieses beneidenswerten Vorzugs war die Tertia schon zu Reiskes Zeiten teilhaftig geworden, während, wie dieser bitter bemerkt, alle übrigen Lehrer auf niedrigen gemeinen Stühlen sitzen. Wo es nötig ist, werden neue Rohrdecken, Tafeln, Bänke, Thüren u. s. w. angebracht, „so daß die Stuben ist ganz ordentlich und schön aussehen. Wir erinnerten“ so fährt Martini in seinem Berichte fort, „sämtliche Schüler bey Erblickung dieser Metamorphose zur Pflicht der Dankbarkeit gegen unsere sorgenvollen Pfleger, zur Reinlichkeit und Ordnung, zu verdoppeltem Fleiße und hauptsächlich zur Fürsichtigkeit, damit keines der schönen Fenster möchte zerbrochen werden.“ Nicht immer wurde einem Übelstande, auch wenn er bemerkt worden war, so rasch abgeholfen. Schon 1714 hatten die Deputierten des Rates bemerkt, dass die Klassenzimmer der Mittagssonne ausgesetzt seien, so dass Lehrer und Schüler im Sommer unter der Hitze zu leiden hätten; sie empfehlen, vor den Fenstern „Sonnenschirme“ (?) anzubringen, „daß nicht die allzugroße Bangigkeit die Jugend zum öfteren Hinauslaufen aus der Classe, die *Praeceptores* aber ihre Arbeit mit Verdruß zu verrichten *necessitare*“. Aber erst im Sommer 1737 erhält die Schule für die beiden oberen Klassenzimmer durch Vermittlung des Schulvorstehers, des Vicekanzlers Born, der damit „eine neue Probe dero sonderbarer *propension* vor unsere Schule“ giebt, schöne Fenstervorhänge, „wodurch sowohl *docentes* als *discentes* in heißen Sommertagen ein großes *soulagement* empfinden“. Von weiteren Veränderungen hören wir nichts; das „Inventarium“ vom Jahre 1797 zeigt, dass die ganze Einrichtung die alte geblieben ist.

Das Lehrerkollegium der Nicolaischule bestand zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch aus 8 Personen: Rektor, Konrektor, Tertius, Kantor und 4 Kollaboratoren. Schon im Jahre

1707 aber trat eine Änderung ein. Als der *Collega sept.* Augst als Kantor in seine Vaterstadt Breslau berufen wird, rückt der bisherige *Coll. oct.* Starcke in die 7. Stelle auf, die 8. Stelle bleibt unbesetzt, „weil der *coetus* bei gedachter Schule gar gering ist“, Starcke versieht die Amtsgeschäfte beider Stellen und bezieht die Einkünfte für beide.*) Es war dies nur als eine vorübergehende Massregel, als eine Personalunion gedacht: schon im Jahre 1713 wird dem Rate anheimgestellt, ob die Vereinigung der 7. und 8. Stelle, die zu einem Zankapfel zwischen Starcke und dem *Coll. sext.* Knoll geworden, aufrecht zu erhalten sei, und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die durch eine Erkrankung Starckes entstehen würden. Auch der der Schulordnung von 1716 beigegebene Lehrplan setzt ein achtgliedriges Kollegium voraus. Trotzdem bleiben die 7. und 8. Stelle in Starckes Hand vereinigt; die zwei Stunden des *Coll. sept.* in Quinta, welche Starcke nicht geben kann, weil er gleichzeitig in Sexta als *Coll. oct.* beschäftigt ist, übernimmt Knoll gegen eine Entschädigung. Erst nach Starckes Tod (1728) beschliesst der Rat, wie es schon 1707 angeregt worden war, die 8. Stelle förmlich einzuziehen, die Stunden und Einkünfte des vierten Kollaborators unter die drei andern zu verteilen. Die Zahl der Kollaboratoren wird so endgiltig auf drei beschränkt; sie werden von da ab vielfach als *primus*, *medius* und *postremus* unterschieden.

Als 1767 der *Coll. sept.* Langbein mit Tode abgeht, richtet man in der „Enge“ die Gedanken auf einen Schreib- und Rechenmeister; es wird thatsächlich ein solcher in der Person von Friedrich Wilhelm Pitschel angestellt und eine Instruktion für ihn ausgearbeitet (Stift. VIII C 3 fol. 74).**) Die Wahl erwies sich aber nicht als glücklich: schon im März 1768 wird er vorgeladen und erhält durch den Oberstadtschreiber eine Verwarnung, weil verlautete, dass er „die *Coffé-Häuser frequentire*, Gelder aufborge, dem Spiel ergeben sey, und wenn die Eltern das Geld wieder fordern, es denen Kindern entgelten lasse“. Und als 1770 der Schulvorsteher ein Gesuch Pitschels zu begutachten hat, bemerkt er, Herr P. sei „zuvörderst zu ordentlicher Einrichtung seiner Lebensart anzuweisen“. Im Nov. 1771 legt Pitschel sein Amt „aus freien Stücken“ (?) nieder: an seiner Stelle wird Pflugbeil zunächst auf einen Monat zur Probe angenommen. Der Herr Schulvorsteher aber findet, er schreibe nicht schön genug, um Pitschel zu ersetzen; deshalb wird er nur als Rechenmeister und Dietze als Schreibmeister angestellt, jedoch wird eine weitere Verwendung Pflugbeils für die geplante Kaufmannsschule vorbehalten.

Die Errichtung einer Kaufmannsschule in Verbindung mit der Nicolaischule war ein Lieblingsgedanke des Schulvorstehers, des Stiftskanzlers Born. Um ihn zu verwirklichen, setzt er es durch, dass nach dem Tode des *Coll. quint.* Thiele (1773) dessen Stelle unbesetzt blieb, der

*) Forbiger (2. Heft S. 74) folgt der irrigen Angabe Ortlobs und lässt Augst, den er fälschlich August nennt, bis zu seinem Abgange die 8. Stelle bekleiden und Starcke 1702 sogleich als *Coll. sept.* eintreten. Beweisend ist das Ratsprotokoll vom 7. Apr. 1702, wonach der Rat, nachdem die 5. Stelle durch Kästners Tod erledigt ist, beschliesst, die drei untersten Kollegen aufrücken zu lassen, — und die Stadtkassenrechnung, in welcher Augst an 7., Starcke an 8. Stelle erscheint.

***) Forbiger nennt ihn auf Grund der Schulakten fälschlich Püschel (ohne Vornamen); überhaupt sind seine Angaben über die Schreib- und Rechenmeister (S. 71, Anm. 114) ungenau. Die Liste der Schreib- und Rechenmeister gestaltet sich vielmehr folgendermassen: 1) Friedrich Wilhelm Pitschel (1767—71). 2a) Christian Pflugbeil (Rechenmeister, 1771—76). 2b) Joh. Gottfried Dietze (Schreibmeister 1771—76, Schreib- und Rechenmeister bis 1797). 3) Rudolf Müller 1797 ff.

Coll. sext. Forwerk den Unterricht in Quinta und Sexta übernahm und dafür die eine Hälfte des Thieleschen Gehalts erhielt, während die andere für die Lehrer an der Kaufmannsschule bestimmt wurde. So hatte die Nicolaischule zeitweilig nur einen Kollaborator; für diesen aber wurde die Last der Geschäfte bald unerträglich, sodass der Schreibmeister Dietze einen Teil des lateinischen Unterrichts bei den Anfängern übernahm: eine Einrichtung, die auf die Dauer unhaltbar war. Als Born im November 1775 starb, war auch das Schicksal der Kaufmannsschule besiegelt: die Ausführung des Planes wurde „bis auf einen glücklicheren Zeitpunkt verlegt“. Der Rat beschloss im September 1776, Pflugbeil zu entlassen, Dietze den Schreib- und Rechenunterricht zu übertragen und wieder einen zweiten Kollaborator anzustellen. Das Kollegium behielt dann diese Zusammensetzung (Rektor, Konrektor, Tertius, Kantor, zwei Kollaboratoren, Schreib- und Rechenmeister) bis in unser Jahrhundert hinein.

Die Besetzung aller Lehrerstellen erfolgt in der „Enge“, die förmliche Wahl in den drei Räten: die Gewählten werden dann dem Konsistorium zum „*tentamen in theologicis*“ und zur „Konfirmation“ vorgeschlagen. Bei der Anstellung des Schreibmeisters Pitschel kam es zu einem Streit: da er nur auf Widerruf angestellt war, erhob das Konsistorium Einspruch und verweigerte die Konfirmation. Demgegenüber stützte sich der Rat auf das ihm von Zeit zu Zeit erneuerte Privilegium, Kirchen- und Schuldiener zu bestellen und abzusetzen. Und so blieb es bei der widerrechtlichen Anstellung. Freilich wurde jenem nun, weil er die Konfirmation nicht erhalten hatte, von der Steuerbehörde die Auszahlung des Tranksteuer-Äquivalents von 5 Thlr., das einen Teil seines Gehaltes bilden sollte, verweigert, und als er förmlich um die Auszahlung einkam, wurde er abgewiesen und sollte auch noch die Kosten in der Höhe von 3 Thlr. tragen, was freilich bei einem Gehalte von 138 Thlr. jährlich schmerzlich war.

Über die Vorbildung, welche von den Bewerbern gefordert wurde, erhalten wir aus den Akten keine genügende Auskunft. Dass der Bewerber die Universität besucht haben musste, ist wahrscheinlich; die Magisterwürde aber wurde wenigstens für die unteren Stellen nicht verlangt, ja als 1743 *M. Parreidt* sich um eine Kollaboratorenstelle bewirbt, wird im Rate geäußert, es stehe ihm nur das *M.* im Wege, sonst wäre an ihm nichts auszusetzen, vielmehr sei er zu gut für die Stelle. Wer dagegen eine der oberen Stellen erhielt, erwarb sich, falls er noch nicht Magister war, nachträglich den Titel, so 1752 der Tertius Kade, 1757 der Kantor Mittenzwey. Bei den Bewerbungen kommen sonderbare Dinge vor: 1739 hält ein Jurist, der ausserdem „nicht viel gemacht“, um eine Kollaboratorenstelle an, 1757 um das Kantorat einer, der „einmal ein *stud. theol.* gewesen sei, jetzt aber *jura* studiere“. 1702 werden zwei Bewerber um eine Kollaboratorenstelle als bedenklich bezeichnet, „weil sie Jesuiten gewesen, auch schon bei Jahren“. — Erfahrung im Schuldienst ist selbst für die oberen Stellen nicht unbedingt erforderlich: hatte doch Reiske überhaupt noch kein Schulamt bekleidet, als er zum Rektor unserer Anstalt gewählt wurde.

Wurde durch Tod oder Abgang eines Lehrers eine Stelle frei, so wurde die Lücke in den drei obersten Stellen meist durch Aufrücken ausgefüllt; so werden bei dem Tode der Direktoren Crell, Dressler und Ortlob jedesmal Konrektor und Tertius in die nächsthöhere Stelle befördert, und als bei Haltaus' Tode Reiske in das Rektorat berufen wird, macht das viel böses Blut, namentlich der Konrektor Adami kann es Reiske nicht vergessen, dass er „vor ihm nicht hatte rücken können“. Besondere Schwierigkeiten macht die Besetzung des Kantorats; als es sich 1711 um die Ersetzung des Kantors Vopelius durch eine jüngere Kraft handelt,

bemerkt Rektor Crell: „Leute, die neben der Musik auch *fundamenta pietatis et latinitatis* inne haben, seien sehr selten“. Er schlägt daher vor, Vopelius nur die Singestunden zu lassen und inzwischen einen „feinen Mann“ mit dem Titel eines *Collega quart.* anzustellen; später würde sich beim Freiwerden einer Kollaboratorenstelle leichter einer finden lassen, der die Musik mit der Fähigkeit, in den unteren Klassen Latein zu unterrichten, verbinde. Mit diesem wohlüberlegten Vorschlag drang er freilich nicht durch; Vopelius behielt die volle Stelle bis zu seinem Tode, und auch später blieb alles beim alten. Bei der besonderen Art der Amtsgeschäfte des Kantors und seiner Zwitterstellung als Kirchen- und Schuldiener findet ein Aufrücken desselben nur ganz selten (in zwei Fällen) statt. Und ebenso sind die Kollaboratoren, die ja wesentlich Elementarlehrer waren, in der Regel von einem Aufrücken in die oberen Stellen ausgeschlossen; sie bleiben, wenn sie bei der Schule aushalten, ihr Leben lang in dieser Stellung; nur gelegentlich dient eine Kollaboratorenstelle als Durchgangsposten zum Tertiat. Ja, der Nachfolger Starckes als *collab. post.*, Schwalbe, bleibt 36 Jahre in dieser Stellung, während die Stelle des 2. Kollaborators sechsmal den Inhaber wechselt.

Eine Lehrprobe für diejenigen, welche um eine Stelle anhalten, kommt im Anfang des 18. Jahrhunderts auf. Schon als es sich 1702 um die Wiederbesetzung des Konrektorats handelt, wird in den drei Räten nach dem Vorgange der Stadt Dresden eine „*exploration*“ empfohlen. Die erste Lehrprobe, von der wir urkundlichen Bericht haben, findet 1709 statt; dass sie damals noch etwas Neues gewesen ist, beweist die Bemerkung: man habe eine solche für nötig befunden, weil keiner der Bewerber persönlich bekannt gewesen sei. Aber schon 1710 empfiehlt Dr. Platz, regierender Bürgermeister und Vorsteher der Schule, „nach voriger Art“ eine Probe vorzunehmen. Von da ab wird regelmässig bei jeder Neuanschaffung eine Lehrprobe abgehalten, und eine Ausnahme nur dann zugelassen, wenn der Betreffende schon bei einer früheren Gelegenheit eine solche Probe abgelegt hat oder, wie M. Schröer (1730), bereits an der Thomasschule tätig gewesen ist. Die Form ist sehr wechselnd: bald ist es ein „*tentamen privatum*“, welches der Betreffende in Gegenwart des Rektors und eines oder des anderen Kollegen abzulegen hat, bald wird die Lehrprobe in feierlichster Form abgehalten, wie 1773, wo sie in Gegenwart des Schulvorstehers, zweier Abgeordneter des Rates, aller Lehrer und sämtlicher Schüler stattfindet.

Während noch im Jahre 1704 dem an die Thomasschule versetzten Tertius Petzold bei seiner Einweisung gesagt wird, „wenn er sich durch *collegia* Nutzen schaffen könnte, so würde ihm nicht gewehret, doch müsse er die Jugend nicht versäumen“, sah man es nur wenige Jahre später ungern, dass ein Lehrer gleichzeitig an der Universität tätig war. 1709 muss sich Crell gegen den Vorwurf verteidigen, als ob er über seine akademische Thätigkeit die Schule vernachlässige; er beteuert, dass er „der wenigen Funktion wegen, so er bei der Akademie bekleide, wohl nicht eine Stunde wissentlich aussetze“. Später (soweit sich nachkommen lässt, zum erstenmal im Jahre 1734) müssen die oberen Kollegen einschliesslich des Kantors bei ihrer Anstellung sich durch Revers verpflichten, solange sie im Amte sind, keine „Profession“ bei der Universität anzunehmen. Nur mit Reiske, der schon vor seiner Berufung ins Rektorat Professor an der Universität war, machte man eine Ausnahme.

Für den Umfang der Amtsgeschäfte bieten die Akten ausreichenden Anhalt. Die besonderen Amtsgeschäfte des Rektors erleiden durch die Schulordnung von 1716 im Vergleich mit der von 1611 (s. Dohmke S. 6) keine wesentliche Erweiterung: es kommt nur die Ver-

pflichtung hinzu, monatliche Konferenzen abzuhalten und ein Protokoll zu führen. Die älteste Unterrichtsverteilung ersehen wir aus dem Lehrplan von 1712, der dem Visitationsprotokoll beigelegt ist. Darnach hatte der Rektor 11, der Konrektor 12, der Tertius 17, der Kantor 18 (einschl. der Singestunden), der *Coll. quint.* 15, der *Coll. sext.* 13, der *Coll. sept.* (der ja die Stunden des *Coll. oct.* mit übernommen hatte) 30 Stunden zu geben. Die Schulordnung von 1716 änderte hieran nur wenig. Der Rektor gab 11 St. in I/II, der Konrektor 12 St. in I/II, der Tertius 15 St. (2 St. in I/II, 12 in III/IV und 1 St. Arithmetik in I/IV) der Kantor 16 St. (4 St. Singen in I/IV, 12 St. in III/IV), *Coll. quint.* 14 St. (2 in III/IV, 12 in V), *Coll. sext.* 13 St. (11 in V, 2 in VI), *Coll. sept.* 17 St. (2 in V, 10 in VI, dazu 4 Schreibstunden, die er in Vertretung des Konrektors gab und von diesem besonders vergütet erhielt, und 1 Rechenstunde in V/VI), der (gar nicht vorhandene) *Coll. oct.* 13 St. in VI. Da Starcke die 7. und 8. Stelle mit Ausnahme der beiden Stunden in Quinta (s. o. S. 5) verwaltete, so stellte sich das Zahlenverhältnis thatsächlich so: *Coll. sext.* 15, *Coll. sept.* 28 Stunden. Als dann 1728 die 8. Stelle gänzlich aufgehoben wurde, erhöhte sich für *Coll. quint.* und *sext.* die Stundenzahl auf 18 und 17, während *Coll. sept.* auf 22 Stunden kam. So ist die Stundenverteilung wesentlich unverändert geblieben bis zum Jahre 1767, wo die 7. Stelle eingezogen und dem neu angestellten Schreib- und Rechenmeister, „der mit dem Christentum und der Latinität nichts zu thun hat“, zunächst nur 5 Stunden übertragen werden, während die beiden übrigen Kollaboratoren den Rest der Amtsgeschäfte übernehmen.

Eine vollständige Umwälzung beabsichtigte der Schulvorsteher Born herbeizuführen. Sein Entwurf (Stift. VIII C 3 fol. 103 ff.) lässt nur die Stundenzahl des Konrektors unverändert: dagegen weist er dem Rektor 16, dem Tertius und dem Kantor jedem 15 Stunden und überdies 8 an der Kaufmannsschule zu, dem einzigen Kollaborator (Forwerk) aber werden 32 Stunden aufgebürdet (darunter 12 in den kombinierten Klassen Quinta und Sexta). Der Rechenmeister Pflugbeil soll 10 Stunden und 12 an der Kaufmannsschule, der Schreibmeister Dietze 14 Stunden (darunter 6 St. Religion in VI) geben; später übernimmt dieser sogar, wie bereits oben erwähnt worden ist, den Lateinunterricht bei den Anfängern, wobei der Vorsteher die Hoffnung ausspricht, „dass er sich nicht zu einem mehreren verbinden wird, als er mit Erfolg zu leisten im stande ist“. Nach Aufhebung der Kaufmannsschule und Wiederanstellung eines zweiten Kollaborators wird Dietze wieder auf Schreiben und Rechnen beschränkt, den beiden Kollaboratoren werden je 18 Stunden zugeteilt. Inwieweit auch sonst die frühere Ordnung der Dinge wieder hergestellt worden ist, darüber geben die Akten keine genügende Auskunft. Doch lässt die gutachtliche Äusserung des neuen Rektors Martini, die alte Schulordnung (von 1716) sei mit geringfügigen Änderungen noch brauchbar, vermuten, dass die Bornsche Reform ebenso wenig wie die Kaufmannsschule Bestand gehabt hat.

Für die Amtserträgnisse sind urkundliche Belege in reicher Fülle vorhanden: trotzdem ist es nicht leicht, einen Überblick zu gewinnen, da sich das Einkommen jedes einzelnen Lehrers aus einer ganzen Zahl von Posten zusammensetzt. Erschwert wird die Übersicht noch dadurch, dass die Zusammenstellungen in den Akten (namentlich Stift. VIII C 7) ungleichmässig sind, indem die sogenannten Accidientien: Accis- und Tranksteuer-Äquivalent, Holzgeld u. ä., sowie der Anteil am Schulgeld bald ganz, bald nur zum Teil, bald gar nicht mit in Ansatz gebracht werden. Das Einkommen der Lehrer floss wesentlich: 1. aus der Einnahmestube des Rates, 2. aus dem Vermögen der Nicolaikirche, 3. aus milden Stiftungen.

Im Jahre 1700 bezogen die einzelnen Kollegen folgende Beträge:

	aus der Einnahmestube:	aus dem Kirchenvermögen:	aus Stiftungen*):	zusammen:
Rektor:	fl. 180 —	fl. 20.—	fl. 63. 2	fl. 263. 2 = Thlr. 230. 5
Konrektor:	„ 214. 3	„ 20.—	„ —	„ 234. 3 = „ 204.21
Tertius:	„ 108.—	„ —	„ 20.—	„ 128.— = „ 112.—
Kantor:	„ 65.—	„ 28.—	„ 55.—	„ 148.— = „ 129.12
Coll. quint.:	„ 80.—	„ —	„ 20.—	„ 100.— = „ 87.12
Coll. sext.:	„ 66.—	„ —	„ 14.10 ¹ / ₂	„ 80.10 ¹ / ₂ = „ 70 10 ¹ / ₂
Coll. sept.:	„ 66 —	„ —	„ 14.10 ¹ / ₂	„ 80.10 ¹ / ₂ = „ 70.10 ¹ / ₂
Coll. oct.:	„ 65.—	„ —	„ 15.—	„ 80.— = „ 70.—

1705 wird den Kollegen auf Ansuchen „wegen zurückgefallener *provincia* des gewesenen *Rectoris Herrichen*“ eine Zulage gewährt. Von dem Ruhegehalt, den dieser bezogen hatte, wird die Hälfte so verteilt, dass der Rektor 19, der Konrektor 17, der Tertius 16, der Kantor 14. 6 und jeder der Kollaboratoren 12 fl. jährlich erhält. Doch wird diese Zulage nicht etwa zum Gehalt geschlagen, sie erscheint noch 1795 in einer Zusammenstellung des Einkommens sämtlicher Lehrer als besonderer Posten, und es muss jedes Jahr ausdrücklich um sie angehalten werden. Durch eine so geringfügige Zulage wurde natürlich der traurigen materiellen Lage der Lehrerschaft zu St. Nicolai, namentlich der Kollaboratoren, nicht abgeholfen. Unter dem 16. Juli 1712 richteten die sieben Kollegen ein Gesuch an die Herren vom Rate: „sie wollen hochgeneigt geruhen, unserer erbarmenswürdigen Dürftigkeit und derer meisten bekannnten Armut nach dero willfürlichen und preiswürdigen Mildigkeit unter die Arme zu greifen.“ (Stift. VIII C 2 fol. 115). Bald nach der Visitation des Jahres 1712 erfährt wenigstens das Einkommen der unteren Kollegen eine Aufbesserung, allerdings nicht durch die „Mildigkeit“ des Rates, sondern durch Stiftung eines Kapitals von 3000 Thalern, welches „eine christliche Person, die sich nicht zu melden verlangt, dergestalt gewiedmet, daß die darvon fallenden Interessen unter die untersten Schulcollegen in beiden Schulen wegen ihrer schlechten Besoldung *quartaliter* verteilt werden sollen.“ (Stadtkassenrechnung *Crucis* 1712). Indem die Zinsen dieser Stiftung zu der ordentlichen Besoldung geschlagen werden, erhöht sich diese für den Kantor um 11. 9, und für die Kollaboratoren um je 20 fl. Die Klagen und Bitten hören aber nicht auf: namentlich ist es der *Coll. sext.* Knoll, der sich allerdings, da der *Coll. sept.* seit 1707 das Einkommen zweier Stellen bezog, am schlechtesten von allen stand und nun unablässig Bittschreiben, eins immer beweglicher

*) Zu den von Dohmke (S. 9 Anm.) aufgeführten Stiftungen kamen im Laufe des 18. Jahrhunderts hinzu:

1) für Rektor und sämtliche Kollegen aus dem Vermächtnis des Stiftsrats Dr. Johann Franz Born je 5 Thlr., später werden, jedesfalls infolge der Herabsetzung des Zinsfusses (vgl. Nr. 2), nur 3 Thlr. ausgezahlt. 2) Für die fünf unteren Kollegen aus dem Menzelschen Vermächtnis von 1734 je 10 Thlr., seit 1764 infolge der Herabsetzung des Zinsfusses von 5 auf 3% 6 Thlr. 3) Für die drei unteren Kollegen aus Dr. Rivinus' Vermächtnis je 8 Thlr., später 6 Thlr. 16 Gr. 4) Aus der Stiftung Karl Friedrich Kregel von Sternbachs von 1789 für den Tertius, den Kantor und den *Coll. quint.* je 8, für den Schreibmeister 6 Thlr. 5) Aus dem Vermächtnis der Jungfrau Marie Luise Weidmann von 1793 für den Konrektor, den Tertius und den *Coll. quint.* je 10, für den *Coll. sext.* und den Schreibmeister je 20 Thlr. 6) Aus der Martinischen Stiftung von 1795 erhalten die Kollegen die Zinsen des Kapitalwertes der von jenem dem Rate vermachten Bibliothek, und zwar der Konrektor, da ihm der Rektor seinen Anteil überlässt, 20 Thlr., die übrigen Kollegen, den Schreibmeister ausgenommen, je 10 Thlr.

und jämmerlicher als das andere, an den Rat richtet. Insbesondere klagt er darüber, dass ihm die strengen Vorschriften des Rates nicht mehr gestatten, „Privatisten“ zu halten und so sein Einkommen zu verbessern: er müsse also in seinem Alter „krepieren“. Schliesslich erlangt er wenigstens, dass ihm jährlich fl. 13.15 als Beihilfe gewährt werden.

Beim Herbstexamen 1719 richtet auf Drängen der Kollegen Rektor Crell an die Ratsdeputierten die Bitte, bei dem Rate zu befürworten, dass er „auch der *Schulcoll. Salaria* bey der Dürfftigkeit dieser Zeit und höchst benötigten Erforderung derer meistens mit *Familien* versehenen *Collegen* aus den bisherigen Gülden in eine Thalerrechnung höchstgeneigt erhöhen wolte“. Das Gesuch wird dann schriftlich wiederholt, aber ohne Erfolg. Als 1722 die Thalerwährung in der Stadtkassenrechnung durchgeführt wird, werden die Gulden (zu 21 Gr.) nicht in Thaler (zu 24 Gr.) verwandelt, sondern die Gehalte nach dem Verhältnis 8 fl. = 7 Thlr. umgerechnet. Mit der Zähigkeit, die für jene Zeit charakteristisch ist, hält man an den alten Gehaltsätzen fest und gewährt lieber wiederholt kleinere oder grössere aussergewöhnliche Beihilfen zur „Ergötzlichkeit“. So erhalten 1720 die Kollaboratoren jeder 30 Thlr., und als dann auch die oberen Kollegen um eine „Verbesserung ihres Gehaltes und Zubusse wegen des erlittenen schweren Jahres“ einkommen, jeder von diesen 50 Thlr. In den Jahren 1724 und 26 werden den vier unteren Kollegen (dem Kantor und den Kollaboratoren) wieder 30, 1725 nur 12 Thlr. als „Ergötzlichkeit“ gewährt. 1726 wird in der „Enge“ eine Gehaltsaufbesserung für die unteren Kollegen erwogen: sie soll widerrufflich sein, „weil die *intradn* abnehmen könnten“. Erst 1728 aber erfolgt die Bewilligung einer widerrufflichen Zulage in Höhe von 30 Thlr. aus der Einnahmestube und 20 Thlr. aus dem Kirchenvermögen. Die Empfänger müssen in einem Revers sich verpflichten, „wenn wohlgedachter Rath nach dessen freien Belieben solche Zulage wieder einzuziehen vor gut ansehen und *revociren* möchte, auf erste Erinnerung unweigerlich davon abzustehen und mit dem vorher geordneten ohne Widersprechen *content* und zufrieden zu sein“. Da in demselben Jahre die 8. Stelle vollständig eingezogen, die Stunden und Einkünfte unter die drei übrigen Kollaboratoren verteilt werden, erfolgt für die unteren Stellen eine vollkommene Neuordnung der Gehalte, so dass von da ab der Kantor (abgesehen von seinem Einkommen aus dem Kirchendienst) Thlr. 177.12, die Kollaboratoren Thlr. 172.19, 165.14 und 162. 5 jährlich (einschliesslich der Stipendien) beziehen. Die oberen Kollegen bleiben auf ihr bisheriges Einkommen beschränkt: auf ihr wiederholtes Gesuch um eine „Ergötzlichkeit“ oder ein Bücher Geschenk erhalten 1728 der Rektor 12, Konrektor und Tertius 8 (!) Thaler. 1737 werden wieder jedem 40 Thlr. gewährt. Dem Rektor Crell, der bei zunehmender Kränklichkeit mit seinem Gehalt nicht mehr auskommen konnte, wurden 1731 $133\frac{1}{3}$, 1732 und 33 je 100 Thlr. bewilligt. Am übelsten war der Tertius daran: offenbar hatte man sich an Ratsstelle genau gemerkt, dass Ortlob seinerzeit als Tertius versichert, dass, „auch wenn die von allen *Collegen* erbetene Gehaltserhöhung vor jetzt nicht sollte beliebt werden, er für seine Person so vergnügt leben werde als vorher; auch daß *en particulier* niemahlen jemand ihn werde gehört haben, unvergnügt *querulirt* zu haben“ (Stift. VIII C 2 fol. 120). Die Stelle des Tertius trug noch immer einschliesslich eines Stipendiums von $17\frac{1}{2}$ Thlr. nicht mehr als 126 Thlr. Erst 1739 wurden ihm 50 Thlr. zugelegt, und 1746 wurde diese Zulage für immer zum Gehalte geschlagen. 1756 erfolgt dann endlich auf eine dringende Eingabe eine gründlichere Aufbesserung der Gehalte der oberen Kollegen, indem dem Rektor 125, dem Konrektor 61, dem Tertius 75, dem Kantor 79 Thlr. Zulage aus dem Kirchenvermögen bewilligt werden, doch müssen die Kollegen

durch einen Revers sie ausdrücklich als jederzeit widerrufflich anerkennen (vgl. den Revers der vier unteren Kollegen vom Jahre 1728). Auf dem damit erreichten Standpunkte bleiben die Gehalte bis zum Ende des Jahrhunderts und erfahren einen Zuwachs nur durch eine Reihe von Stiftungen (s. o. S. 9 Anm.). In den untersten Stellen vollziehen sich allerdings infolge der mannigfachen Veränderungen auch Verschiebungen in den Gehaltsverhältnissen. Von dem Einkommen der 1767 eingezogenen 7. Stelle erhält der Schreib- und Rechenmeister Pitschel den ordentlichen Gehalt aus der Einnahmestube (Thlr. 99.11) und einige Accidentien, im ganzen die reichliche Hälfte, „weil darauf zu sehen, dass er sein Auskommen finde, eigentlich verdiene er nur ein Viertel“; von dem Rest erhalten der Kantor und die beiden Kollaboratoren eine Zulage. Nach Pitschels Abgang 1771 wird das schmale Einkommen dieser Stelle auch noch geteilt: der Rechenmeister erhält 60 Thlr., der Schreibmeister 39 Thlr. 11 Gr. festen Gehalt. 1773 werden die Einkünfte der Thieleschen (5.) Stelle verteilt. Die Hälfte bekommt der nunmehr einzige Kollaborator Forwerk, d. h. nur für seine Person; die Stelle wird nicht aufge bessert, sondern die einzelnen Posten werden getrennt aufgeführt, sodass allein sein fester Gehalt aus der Einnahmestube sich aus sechs Posten zusammensetzt. Es sind dies: Gehalt der 6. Stelle, Zulage von 1705, Zulage von 1728 und (je zur Hälfte) Gehalt, alte und neue Zulage der 5. Stelle. Dazu denke man sich die übrigen Bestandteile des Einkommens und man wird begreifen, dass das Rechnungswerk so verwickelt wurde, dass jede Übersicht verloren ging. Als 1776 wieder ein zweiter Kollaborator angestellt wurde, liess sich der Zustand der Dinge vor 1773 nicht wieder herstellen: man konnte doch nicht Forwerk einfach auf den früheren, viel niedrigeren Gehalt setzen. Man wies ihm also einige Einkünfte der Thieleschen Stelle ganz zu und erhöhte das für die 6. Stelle übrigbleibende Einkommen durch einen Teil des Gehaltes, den der frühere Rechenmeister Pflugbeil bezogen hatte, und die Zinsen eines Kapitals, das aus dem vom Thieleschen Gehalte ersparten Gelde gebildet worden war. Auf das Missverhältnis zwischen den Einkünften der einzelnen Stellen, das sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatte, wurde der Rat erst aufmerksam gemacht, als 1795 *Coll. quint.* Held Bedenken trug, das ihm angetragene Tertiat anzunehmen, weil er sich dadurch in seinem Einkommen wesentlich verschlechtere. Und nun stellte es sich heraus, dass in der That die 5. Stelle das höchste bare Einkommen besass. Infolgedessen beschloss der Rat auf Vorschlag des Schulvorstehers, von dem Einkommen der 5. Stelle 45 Thlr. zu kürzen und 25 Thlr. dem Gehalt des Konrektors, 20 dem des Tertius zuzulegen. Zugleich wurden die Summen, welche aus den verschiedenen der Schule neuerdings zugefallenen Stiftungen verfügbar waren, verteilt, und eine neue vom Vorsteher vorgelegte Gehaltstabelle genehmigt. Nach dieser hatten an festem Einkommen in barem Gelde: der Rektor 390 Thlr. 21 Gr., der Konrektor 372 Thlr. 22 Gr., der Tertius 370 Thlr. 22 Gr., der Kantor 362 Thlr. 22 Gr. 10 Pf., der *Coll. quint.* 340 Thlr. 22 Gr. 10 Pf., der *Coll. sext.* 291 Thlr. 22 Gr. 10 Pf., der Schreib- und Rechenmeister 106 Thlr. 3 Gr.

Zu den festen Einkünften in barem Gelde gehörte ausser dem Accis- und Tranksteueräquivalent, welches die konfirmierten Lehrer aus der Steuerkasse empfangen, auch der Anteil am Schulgelde, den der Rektor den Kollegen gewähren musste.*) Dieser Anteil belief sich das ganze Jahrhundert hindurch, wie seit Rektor Herrichens Zeiten, auf 84 Thlr. 18 Gr. Davon erhielten der Konrektor, der 8 Thlr. für den Schreibunterricht abgeben musste, 9 Thlr. 12 Gr.,

*) Beides ist in der Zusammenstellung vom Jahre 1795 mitgerechnet.

der Tertius 17 Thlr. 12 Gr.; von den Kollaboratoren anfänglich der erste 15 Thlr. 18 Gr., die anderen drei jeder 14 Thlr.; 1728 nach Einziehung der 8. Stelle empfangen der 1. Kollaborator 20 Thlr. 10 Gr., die beiden anderen je 18 Thlr. 16 Gr.; 1767 endlich bei Einziehung der 7. Stelle bekommt der Kantor, der bis dahin wegen seiner Einnahmen aus der Kirche leer ausgegangen war, 6 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., der *Coll. quint.* 24 Thlr. 21 Gr. 4 Pf., der *Coll. sext.* 26 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. Da die Kollegen diesen ihren Anteil ohne Rücksicht auf das thatsächlich einkommende Schulgeld bezogen, konnte es wohl vorkommen, dass der Rektor nichts übrig behielt oder gar aus eigenen Mitteln zuschiessen musste; so ist es nach einer Eingabe Reiskes dem Rektor Crell bei dem Schwedeneinfalle 1706 ergangen, und Reiske selbst kommt im Winter 1761/62 in die gleiche Lage.

Einen wesentlichen Teil des Einkommens für den Rektor bildete die freie Wohnung im Schulgebäude, deren Wert im Jahre 1795 auf 100 Thlr. veranschlagt wird. Der frühere Rektor Herrichen hatte zur Messzeit in eigenmächtiger Weise auch über die unteren Klassenzimmer verfügt und sie an Messfremde vermietet, den Unterricht aber einfach ausfallen lassen. Dieser Missbrauch scheint sich längere Zeit erhalten zu haben, denn noch 1716 wird bei der Beratung der neuen Schulordnung dieser Punkt berührt und geklagt, dass sogar etliche Tage vor der Messe und in der Zahlwoche „mit eingehen“; trotzdem trägt man Bedenken, das Vermieten zu untersagen, weil „das *utile als pars salarii* angezogen werden dürfte“. Doch hat man schliesslich dies Bedenken fallen lassen, und die gedruckte Schulordnung (Kap. V, Abs. 6) verbietet dem Rektor das Vermieten der Schulstuben, sowohl „in als ausser der Marktzeit“. — Ferner erhält der Rektor nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1756 16 Scheffel Korn, 20 Klaftern Holz (wovon freilich auch die Schulstuben geheizt werden müssen) und 4 Thlr. 9 gr. zu Reiskes, Besen und Licht; endlich bezieht er den Überschuss vom Schulgelde (s. o.) und „was *pro inscriptione* eingeht“: eine unsichere und schwankende Einnahme, die 1795, jedesfalls zu hoch, auf 122 Thlr. veranschlagt wird.

Der Konrektor hat Anspruch auf eine Stube und zwei Kammern im zweiten Stock des Schulgebäudes. Diese Dienstwohnung reichte nur für einen Unverheirateten aus und musste im Falle der Verheiratung geräumt werden (vgl. Dohmke S. 10). Im Jahre 1702 wird im Rate erwogen, ob sich für den Konrektor Keilhacker ausserhalb der Schule eine freie Wohnung beschaffen lasse: wahrscheinlich wollte man ihn, der einen Ruf als Rektor nach Annaberg erhalten hatte, dadurch an Leipzig fesseln, wenigstens verlaute späterhin nichts weiter in dieser Richtung. Keiner der Konrektoren hat, soweit sich nachkommen lässt, diese Dienstwohnung selbst benutzt; sie wurde vermietet. Dressler, von 1703—34 Konrektor, erhielt anfangs 20, später 26 Thlr. jährlichen Mietzins dafür. Noch 1776 wird diese freie Wohnung in dem Vertrage, welchen der Konrektor Adami mit seinem Substituten Forbiger schliesst, als ein Teil des Einkommens erwähnt und Forbiger zugesprochen, „dass er sie entweder selbst bewohnen oder nach seinem Gefallen vermieten mag“. 1778 tritt Forbiger, der inzwischen nach Adamis Tod die volle Stelle erhalten hat, sie an den Rektor Martini ab, der sie für seine Bücher gut gebrauchen kann; dieser überlässt ihm dafür die „alte Besoldung“ aus der Nicolaikirche in der Höhe von 17½ Thlr., und der Rat legt aus dem Kirchenvermögen 8 Thlr. 18 Gr. zu. — Daneben bezog der Konrektor ein Deputat von zwei Klaftern Holz, ebenso der Tertius und der Kantor. Die Kollaboratoren erhielten statt dessen 3 fl. „zu Holze“; 1724 wurde das Holzgeld auf 3 Thlr., 1728 auf 4, 1747 auf 6 Thlr. erhöht.

Ein weiteres „Beneficium“ bestand in Büchergeschenken, welche die Lehrer gelegentlich vom Rate erhielten; solche Bücherverteilungen fanden 1711 und 1719 statt, nachdem die Lehrer aufgefordert worden waren, ihre Wünsche schriftlich kund zu geben; ein derartiger Wunschzettel liegt auch aus dem Jahre 1724 vor, doch erfahren wir nicht, ob die Verteilung wirklich erfolgt ist. Späterhin scheinen diese Büchergeschenke ganz ausser Gebrauch gekommen zu sein.

Ein Mittel zur Aufbesserung des Einkommens boten die Privatstunden. Bis 1768 war es durchaus bräuchlich und wurde geradezu erwartet, dass die Lehrer ausser den im Lehrplan vorgeschriebenen Stunden gegen besondere Bezahlung noch weiteren Unterricht an eine grössere oder kleinere Zahl von Schülern der Anstalt und zwar in den Schulräumen erteilten (vgl. Dohmke S. 13)*). Selbst die Rektoren thaten dies; so berichtet Crell in einer Eingabe vom Jahre 1709, dass er täglich zwei Privatstunden gebe „mehr zu gemeinem Nutzen als seinem Interesse“, da er von allen zusammen kaum vier Thaler das Vierteljahr bekommen habe. Und Reiske giebt (nach seinem Bericht über das Winterhalbjahr 1762/63) den jungen Leuten der beiden oberen Klassen täglich eine ausserordentliche Stunde. Diese Einrichtung wurde freilich zu einer Quelle von Zank und Streit, besonders unter den Kollaboratoren. Im Winterhalbjahr 1767/68 wurden alle Privatstunden abgeschafft und in ordentliche Schulstunden verwandelt: so berechtigt diese Massregel an sich war, für die Lehrer bedeutete der Wegfall der Privatstunden eine beträchtliche Einbusse, für die sie in keiner Weise entschädigt wurden. Überhaupt war die Lage der Lehrer, wenn die Besoldung auch nicht mehr so kläglich war wie im Anfang des Jahrhunderts, auch gegen Ende desselben keineswegs beneidenswert.

Geradezu jämmerlich aber stand es um die Pensionsverhältnisse und um die Fürsorge für die Witwen und Waisen. Die Lehrer hatten keinen Anspruch auf Pension, sondern waren ganz von der Gnade des Rates abhängig, so dass jeder bei dieser Unsicherheit es vorzog, so lange als möglich im Amte zu bleiben, auch wenn er wegen hohen Alters völlig dienstuntauglich geworden war, und die Schule empfindlich darunter litt. Die meisten Lehrer, soweit sie nicht in andere Stellungen übergehen, sterben im Amte; nur drei treten im Laufe des ganzen Jahrhunderts in den Ruhestand, und nur in einem Falle findet eine thatsächliche Emeritierung statt: bei dem Kollaborator Stelzner, dem 1718 nach 41jährigem Schuldienst seine feste Besoldung von 100 fl. „als eine freiwillige *provision ad dies vitae*“ gewährt wird. Freilich war schon 1712 über den völligen Verfall der Schulzucht bei ihm geklagt und seine Emeritierung anempfohlen worden. Dagegen erhält 1723 Kollaborator Knoll einen „*substitutus*“ und muss das knappe Einkommen der 6. Stelle mit diesem teilen, wobei beide nicht auskommen zu können erklären. Ebenso wird 1776 bei der Pensionierung des Konrektors Adami verfahren: der „*substitutus*“ Forbiger, heisst es in der „Enge“, werde mit der Hälfte des Einkommens zufrieden sein, und Adami sei es „unverwehrt“, — Privatstunden zu geben. Das klingt unseren Ohren fast wie Hohn, einem Manne von 65 Jahren gegenüber, der fast 30 Jahre im Schuldienste gestanden hat und nun wegen Kränklichkeit und Altersschwäche sein Amt niederlegt. Und dabei darf er nicht einmal klagen, weil er von rechtswegen überhaupt gar nichts zu beanspruchen hat, sondern lässt in der überschwenglichen, fast byzantinischen Ausdrucksweise

*) 1704 wird der Tertius Petzold bei seiner Versetzung an die Thomasschule angewiesen, „die Jugend mit Privatstunden wohl zu unterhalten“.

jener Zeit dem Räte durch den Rektor seine dankbaren Empfindungen verdolmetschen, „dass er ganz voll Hochachtung und Dankbegierde für diese ausserordentliche Huld und Fürsorge seiner hohen Gönner und Pfleger ist“.

Auch den Hinterlassenen verstorbener Lehrer gegenüber war der Rat zu keinerlei Fürsorge verpflichtet: die Lehrer mussten bei ihrer Anstellung ausdrücklich durch Revers anerkennen, dass ihren Erben kein Anspruch auf ein Gnadenhalbjahr zustehe, wie es anderen städtischen Angestellten gewährt wurde. In der Regel wird nur ein Vierteljahr ausgezahlt, die Gesuche um Gewährung eines weiteren Vierteljahres werden fast ausnahmslos abgeschlagen, „damit nicht künftig das Gnadenhalbjahr beansprucht wird“. In besonderen Fällen beschliesst der Rat, man solle den Witwen „lieber so etwas geben“, und vergisst nicht hinzuzufügen: „ohne Konsequenz auf künftige Fälle“ oder „ein für allemal“. So war das Los der Witwen meist überaus traurig. Rektor Ortlob drängt deshalb im Sommer 1748 den Rat, zur Errichtung einer Schulwitwenkasse behilflich zu sein „zum Trost bedrängter Schulmänner, die auf ihrem Todtbette der Ihrigen Zustand voraus bejammern müssen“, und wiederholt das Gesuch im Winter 1749/50 unter Hinweis darauf, dass die vor kurzem verstorbene Witwe des früheren Kollaborators Born „so lange Jahre ihr Brodt in Häusern suchen müssen, nicht ohne Beschwerlichkeit vieler Wohlthäter und Nachtheil der Schule, die sich die Stadt- und Rathsschule zu nennen die Ehre hat“. Aber erst im Winter 1763/64 kommt der lange geplante Fiskus zu stande, wodurch den Witwen ein wenn auch bescheidenes festes Einkommen gesichert wird.

Der gedrückten materiellen Lage der Lehrerschaft entsprach ihre sociale Stellung. Reiske klagt in dem Berichte, mit dem er den zweiten Band der Schulnachrichten eröffnet: „Nicht wenig thut auch zum Verfall der gemeinen Schulen der Kaltfinn und die Verachtung, die die Vornehmen und Geehrten, nach denen sich der große Haufe richtet, ihnen zutragen. Dergleichen Dinge schlagen den Muth der Lehrer an öffentlichen Schulen sehr darnieder.“ Viel trug dazu die unglückselige Einrichtung bei, dass der Rektor das Schulgeld erheben musste, und dass die Lehrer darauf als auf einen Teil ihres Einkommens angewiesen waren: noch mehr wohl die (1768 abgeschaffte) Einrichtung der Privatstunden, von der Reiske sagt: „Bisher mochte wohl das Privatgeld die *Collaboratores* zu mancherley Unanständigkeiten verleiten, und Klagen von seiten der Eltern verursacht haben.“ Um nicht unbillig zu sein, muss man aber einräumen, dass das Verhalten der Lehrer selbst zum Teil daran schuld war, wenn sie sich keiner geachteteren socialen Stellung erfreuten. Unverträglichkeit und Mangel an Pflichttreue sind wie im 17. so auch im 18. Jahrhundert die Missstände, über die hauptsächlich geklagt wird. Die Schulordnung von 1716 ermahnt nicht umsonst die Lehrer (Kap. 1, Abs. 11 f.), sie sollen:

„Unter sich selbst der Einigkeit sich befehligen und alle Ursachen, so einiges Mißverständnis veranlassen können, mit Fleiß vermeiden, keiner auf den andern übel reden, die Worte, so er höret, so genau nicht auffassen und ungleich deuten, oder gar höhniſcher und spitziger Reden sich gegen einander verlauten lassen . . . Wann einer eine Sache wider seinen *Collegen* hätte, oder zwischen ihm, der *lectionum* und *disciplin* halber, Irrung vorfiel, sich nicht zanken, sondern vielmehr darüber freundlich mit einander bereden . . .

Solche Ermahnung war nicht überflüssig; hatte sich doch Crell in einer Eingabe vom März 1712 bis zu dem Vorschlage verstiegen, die regelmässigen Konferenzen möchten in Gegen-

wart eines Deputierten stattfinden, damit nicht „einer den anderen durch Verleumdung und heimlich Angeben drücken“ könnte. Aus den Aussagen, die Rektor Crell und die Beteiligten bei der Visitation des Jahres 1712 zu Protokoll geben, ersehen wir, zu welchen ärgerlichen Vorkommnissen die Eifersucht zwischen den beiden Kollaboratoren Knoll und Starcke geführt hatte. Jener, offenbar der schuldigere Teil, sucht den anderen in der Achtung der Knaben herabzusetzen und hetzt die Eltern gegen ihn auf, damit sie die Knaben aus der Schule nehmen und in seine (Knolls) „Privatinformation“ geben. Knoll verwahrt sich zwar gegen diesen Vorwurf und bringt das Zeugnis eines Vaters bei, der erklärt, er habe seinen Sohn von der Nicolaischule nicht auf Knolls Zureden weggenommen, sondern weil er bemerkt, „daß er die Jugend in der Gottesfurcht, Höflichkeit und *humanioribus studiis* treu und fleißig und zwar mit aller Bescheidenheit und Güte, aber nicht, wie esliche leyder gethan, mit braun und blau prügeln und *carabalschen* unterrichte“ (Stift. VIII C 2 fol. 125). Doch spricht dies Zeugnis mehr für als gegen die Richtigkeit jenes Vorwurfs. Auch sonst ist Knolls Verhalten wenig würdig. Was soll man dazu sagen, wenn er, als Lehrer an derselben Anstalt, es zulässt, dass sein Sohn, „der alle öffentliche und des Rektors Privatinformation ganz frei genossen“, ohne einem Kollegen ein Wort zu sagen, abgeht! Man kann es dem Rektor nicht verdenken, wenn er über diese „blâme und prostitution“ der Schule in einer besonderen Eingabe Beschwerde führt. Im Winterhalbjahr 1737/38 kommt es wieder zwischen den Kollaboratoren zum Streite wegen der Privatstunden, und Rektor Dressler sieht sich, nachdem er vergeblich versucht hat Frieden zu stiften, genötigt, die Angelegenheit vor den Rat zu bringen. Und wenn Rektor Haltaus bald nach seinem Amtsantritt ausdrücklich bemerkt: „Ubrigens hat sich unter denen sämtl. *Collegen* zeither, seit etl. Jahren, eine gute *Harmonie* und *Vernehmen*, auch *Vertrauen* erhalten, womit Gott unsere Schule vor so vielen andern, nahe und ferne, *distinguiert*“ —, so beweist das am besten, wie übel es vordem oft mit der Einigkeit bestellt gewesen ist. Unter Reiske gestalten sich dann die Verhältnisse wieder weniger erfreulich, wobei allerdings der Rektor, der namentlich in seinen letzten Lebensjahren infolge seiner Kränklichkeit ausserordentlich reizbar war, selbst einen Teil der Schuld trägt. In dem Bericht über das Sommerhalbjahr 1770 klagt er über den Mangel an Einigkeit im Kollegium: jedermann beinahe wolle „rektorisieren“ und der Rektor finde mit seinen wohlgemeinten und heilsamen Erinnerungen kein Gehör. Neue Zerwürfnisse verursacht die Kaufmannsschule, an der im Sommer 1773 der Unterricht in einigen Fächern eröffnet worden war. Der Rechenmeister Pflugbeil war mit der Einziehung des Schulgeldes betraut worden und entzweite sich mit dem Schreibmeister Dietze derart „über das *meum et tuum*, dass einer dem anderen entgegenarbeitete, einer in Gegenwart der Schüler Übles vom anderen sprach“.

Ebenso schlimm wie mit der Verträglichkeit stand es vielfach mit der Pflichttreue der Lehrer. Wessen man sich von ihnen versehen zu müssen glaubte, beweisen die Vorschriften der Schulordnung, dass sie z. B. dem regierenden Bürgermeister und dem Rektor Anzeige machen sollen, wenn sie zu verreisen genötigt sind, dass sie die Versetzung „keineswegs nach dem Alter oder anderem Privatinteresse, sondern nach Gewissen, und wie die Knaben tüchtig befunden werden“, vornehmen sollen u. a. m. Besonders wird Fleiss und Pünktlichkeit beim Unterricht eingeschärft. Es soll, so heisst es im 14. Absatz des ersten Kapitels,

„Jeder zu bestimmter Zeit mit dem Schlage in der Schule seyn, und seine *labores* alsobald antreten, und ehe dieselbe verlauffen, wenn er gleich abgefodert wird, nicht

aus der Schule gehen, damit die Knaben nicht alleine und ohne *i spection* gelassen werden, wann aber die Uhr schlägt, seine Stunde beschließen, damit derjenige, so ihm in *laboribus succediret*, nicht vergeblich aufwarten dürffe, und do endlich die *Collegae* etwas mit einander zu reden, dasselbe nicht in den Schulstunden und in den *Auditoriis* thun, damit nicht unterdeß die zur *institution* bestimmte Zeit vergeblich weglauffe, und die Jugend versäümet werde“.

Gegenüber den Thatsachen, die Rektor Crell im Jahre 1712 dem Rate zu berichten sich gezwungen sah, müssen solche Vorschriften freilich als berechtigt erscheinen. Von dem schon mehrfach genannten *Coll. sext.* Knoll heisst es da, dass er die Versetzung von Schülern aus Sexta nach Quinta verlange, um ihnen Privatstunden zu geben, und keine nach Quarta versetzen lassen wolle; und von zwei anderen Lehrern, dem Kantor Vopelius und dem *Coll. quint.* Stelzner, die allerdings, der eine seit 1672, der andere seit 1677 im Schuldienst sind und somit durch Altersschwäche in etwas entschuldigt werden, hören wir:

„Der *Cantor* *divertirt* sich entweder mit Erzählung alter Märchen oder andern *ineptiis*, Stelzner aber, zur höchsten Noth, die Knaben einmal herum lesen läßt und froh ist, wenn in 6 Wochen ein *exercitium* fertig wird.“ (Stift. VIII C 2 fol. 140).

Aus den nächsten Jahrzehnten wird nichts Ähnliches berichtet: erst zu Reiskes Zeiten enthalten die Schulakten wieder heftige Klagen und zwar über den Konrektor Adami. Im Sommer 1759 muss der Rektor ihm einen Teil seiner Arbeit abnehmen und stellt bei dieser Gelegenheit fest, dass jener seit anderthalb Jahren kein *Exercitium* diktiert und korrigiert hat. Im Winter 72/73 bleibt Adami fast drei Monate von der Schule weg, ohne dass der Rektor Näheres über die Veranlassung erfährt und auf die Vermutung kommt, „er wolle sich selber, ohne jemanden darum zu fragen, *pro Emerito* erklären“. Auch Rektor Martini hat darüber zu klagen, dass nicht alle Lehrer gewissenhaft genug seien; doch bekommt man aus seinen Berichten im ganzen einen günstigen Eindruck von dem Verhalten seiner Kollegen.

Von den Lehrenden komme ich zu den Lernenden. Die Schülerzahl unterliegt unaufhörlichen, erheblichen Schwankungen, ist aber meist so gering, dass sie zu Klagen und zu allerlei Vorschlägen, wie dem abzuhelpen sei, Veranlassung giebt. Besonders lebhaft klagen die Rektoren, die durch den Ausfall an Schulgeld in ihrem Einkommen empfindlich geschädigt werden. In erster Linie richten sich die Beschwerden gegen die Winkelschulen, die den öffentlichen Schulen Abbruch thun, und der Rat sucht durch die schon von Dohmke (S. 16) erwähnte Verordnung vom 5. Juli 1711 Abhilfe zu schaffen. Diese Verordnung aber hat ihren Zweck, die Winkelschulen einzuschränken, nicht völlig erreicht und nicht erreichen können, weil ein unterschiedenes Bedürfnis nach anderen Lehranstalten neben den Lateinschulen vorhanden war. So sieht sich der Rat veranlasst, in einer neuen Verordnung vom 18. Dec. 1767 zwar noch schärfere Bestimmungen für die Privatschulhalter zu geben, aber gleichzeitig diese bisher nur geduldeten Anstalten als daseinsberechtigt anzuerkennen. Ja der Rat behält sich vor, darauf zu sehen, dass „in jedem Quartier für Knaben und Mädlein eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Schullehrer vorhanden sein möge.“ — Neben den Winkelschulen sind es wie im 17. Jahrhundert (vgl. Dohmke S. 14 f.) die „Privatinformatoren“, über die sehr berechtigte Klage geführt wird. Bei

der Visitation des Jahres 1712 sagt der Konrektor Dressler aus, „hiesiger Ort sey von einer *delicaten education*; die meisten Leute hielten *privatpraeceptores*, die *Proceres* der Stadt ließen ihre Kinder nicht in hiesige Stadtschulen gehen.“ Und Ostern 1762 ergeht sich Reiske im Protokoll des weiteren über diesen Gegenstand. Die Stelle ist für den Mann und die Zeit so charakteristisch, dass ich mir nicht versagen kann, sie in ihrem vollen Wortlaute mitzuteilen. Nachdem er dargelegt hat, dass in dieser drangsalvollen Zeit an gesetzgeberische Massregeln zu Gunsten der Schule nicht zu denken sei, fährt er fort:

„Indessen würde doch zum Besten der öffentlichen Schulen vieles beytragen, wenn vornehme Leute mit ihren Kindern nicht so vornehm thun, und gegen gemeine Schulen nicht so stolz und ekel seyn wolten. So würde auch der Mittelmann und die niedrige Bürgerchafft mit ihren Kindern den gemeinen Schulen mehr zueilen. Aber weil Leute von geehrtem Stande und von guten Mitteln den *Informator* an die Spitze ihres Gefindes stellen, so meynt nicht nur der Schuster und Schneider, sondern auch der Holzhacker, daß er es jenen auch hierin nachthun müsse. Solange man durch gute *leges sumptuarias* nicht dem greulichen Mißbrauche der *Informatoren*, der Stadt und *Universität* mit unbrauchbaren und beschwehrliehen Leuten, mit verdorbenen Studenten überladet, Einhalt thut, und so Reiche als Arme zwingt, ihre Kinder auf die öffentlichen Schulen zu schicken, solange werden öffentliche Schulen verachtet und verabsäumt werden, und eine billige Obrigkeit wird den Verfall der Schulen nicht sowohl den Lehrern, als vielmehr den verdorbenen Sitten der Zeiten und gewissen ungegründeten Vorurtheilen bey messen.“

Den Gedanken des allgemeinen Schulzwangs spricht er dann Mich. 1762 noch einmal in aller Schärfe aus:

„Kann man die Eltern dahin vermögen, daß sie alle ohne Ausnahme ihre Kinder zur Taufe, zur *Communion*, zur Trauung in die Kirche schicken: je, warum sollte es denn unmöglich seyn, sie zu bereden, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken.“

Daran knüpft er den Wunsch, dass die weltliche Obrigkeit alle Bürgerkinder, die nicht auf ihren Stadtschulen studiert hätten, von der öffentlichen Anstellung ausschliesse. Reiskes Worte scheinen nicht wirkungslos verklungen zu sein: die mehrerwähnte Verordnung von 1767 weist wenigstens darauf hin, dass den Hausinformatoren gegenüber die Lehrer an den öffentlichen Schulen mehr Sicherheit gegen Verbreitung theologischer Irrtümer und ärgerlicher Lehrsätze bieten, und sichert den Schülern der städtischen Schulen bei gleichen Fähigkeiten den Vorzug bei den vom Rate „abhängenden Versorgungen“ zu. Neben den Winkelschulen und den Privatinformatoren wird verschiedentlich auch die Nachbarschaft der Thomasschule als Grund für den schwachen Besuch unserer Schule angeführt; namentlich die ärmeren Klassen zögen vor, ihre Kinder dorthin zu bringen, wo sie „über das Schulgeld etwas zu Brode“ bekämen. Immer von neuem wird darum von den Rektoren der Wunsch geäußert, dass etwas geschehen möchte, um auch Unbemittelten den Besuch der Nicolaischule zu ermöglichen.

Wenn wir nun die Bewegungen der Frequenzziffer im einzelnen verfolgen, so fallen sofort die verhältnismässig starken Schwankungen nach oben und unten auf, die sich auch unter Berücksichtigung der Zeitereignisse und der jeweiligen Zusammensetzung des Lehrerkollegiums

nicht hinreichend erklären lassen. 1692 betrug die Schülerzahl nur 47. Wie sich unter Meisters Rektorat (1693—99) die Verhältnisse gestaltet haben, dafür fehlt jeder Anhalt. Da jedoch der Bürgermeister 1699 bei der Neubesetzung des Rektorats bemerkt, die Schule sei jetzt in gutem Stande, so lässt sich annehmen, dass sich auch die Zahl der Schüler wieder etwas gehoben hat. Ebenso wenig haben wir aus den ersten Jahren von Crells Rektorat bestimmte Zahlen; wir wissen nur aus seinem eigenen Berichte vom Jahre 1709, dass nach seinem Amtsantritte ein beträchtlicher Zuwachs stattgefunden, dass aber der Schwedeneinfall 1706 der Schule einen „bisher unüberwindlichen Stoss“ versetzt hat. Nach seinen Äusserungen kann die Schülerzahl damals höchstens 50 betragen haben. Die erste bestimmte Angabe entnehmen wir dem ältesten Schülerverzeichnis, dem von 1709, das im ganzen 69 Schüler, davon 31 in I—IV, 38 in V und VI, also beträchtlich mehr als 1706, aufweist.*) Die Zahl sinkt dann und erreicht Ostern 1715 mit 56 Schülern (21 in den vier oberen, 35 in den zwei unteren Klassen) den tiefsten Stand. Michaelis 1717 finden wir bereits wieder 87 (27 + 60) Schüler, und bis 1758 hält sich die Zahl zwischen 75 und 100; nur einmal, 1735, wird die 100 um vier überschritten. Mit dem Jahre 1758 beginnt ein neuer empfindlicher Rückgang der Frequenz bis auf 42 (23 + 19) im Jahre 1762, dann hebt sie sich langsam, bleibt aber (mit Ausnahme der Jahre 1766 und 67) unter 80. Erst unter Martinis Rektorat überschreitet sie die 100 und erreicht Michaelis 1784 mit 125 Schülern (57 + 68) den höchsten Stand während des ganzen Jahrhunderts. Freilich hält sie sich nicht lange auf dieser stolzen Höhe, Ostern 1787 ist sie bereits auf 89 (54 + 35), Ostern 1788 auf 76 (49 + 27) heruntergegangen, und beläuft sich in den Jahren 1789—95 im Durchschnitt auf 71.

Besonders auffallend ist die geringe Stärke der oberen Klassen. Wenn Crell es als eine Folge der Ereignisse des Jahres 1706 beklagt, dass Quinta und Sexta so stark sind wie die vier oberen Klassen zusammen, so verschiebt sich das Verhältnis späterhin noch weiter zu Ungunsten der Oberklassen, sodass sie jahrelang nur ein Drittel des gesamten Cötus ausmachen, in einzelnen Jahren nicht einmal so viel. Im Schuljahre 1766/67 besteht die Prima aus einem Schüler, ebenso 1768/69; 1767/68 giebt es überhaupt keine Prima. Eine Ausnahme bilden einmal die Kriegsjahre 1759—62 mit ihren aussergewöhnlichen Verhältnissen, wo namentlich jüngere Knaben der kriegerischen Verwickelungen halber von fürsorglichen Eltern zu Hause

*) Die Aufstellung von Schülerverzeichnissen ist anfänglich nicht regelmässig erfolgt, erst vom Herbstexamen des Jahres 1717 an haben wir eine fast vollständige Reihe, und zwar werden (offenbar für die Deputierten des Rates) die beim Frühjahrs- und beim Herbstexamen jedes Jahres anwesenden Schüler aufgezeichnet. In den beiden ersten Bänden, welche die Verzeichnisse von 1709—36 und von 1737—86 enthalten, befinden sich auf einem vorn eingeklebten Zettel von ein und derselben Hand geschriebene statistische Notizen, welche die Zahl der Schüler für die oberen Klassen (I—IV) und die unteren Klassen (V und VI) getrennt, dann die Gesamtzahl angeben. Der unbekannte Statistiker ist aber nicht unbedingt zuverlässig. Öfters verrechnet er sich gröblich, ferner zählt er die in der Zwischenzeit aufgenommenen Schüler, die der Rektor bis 1759 am Schlusse jedes Verzeichnisses nachträgt, während die in derselben Zeit abgegangenen nicht gestrichen werden, bei dem vorhergehenden Termin mit und berechnet so z. B. für 1715, indem er die von Ostern 1715 bis Michaelis 1717 aufgenommenen 31 Schüler hinzunimmt, eine Schülerzahl von 87 (statt 56). Eine kleine Druckschrift (2 Blatt in Grossfolio) mit dem stolzen Titel „Statistische Nachrichten über die Nicolaischule zu Leipzig von 1730—1830 nebst einem Namenverzeichniss der Lehrer und Schüler im Winterhalbjahr 1830—31“ (Schularchiv Nr. 72) giebt auf wenigen Zeilen die Zahlen von 5 zu 5 Jahren und ist, da sie die erwähnten Notizen kritiklos abdruckt, völlig wertlos: den grössten Teil des Raumes nimmt das Schülerverzeichnis von 1830 ein.

gehalten wurden, sodann die Jahre 1786—90, wo der mangelnde Nachwuchs in den unteren Klassen zuerst den Rückgang der Frequenz hervorrief. Diese Schwäche der oberen Klassen erklärt sich aus verschiedenen Umständen. Vor allem werden Sexta und Quinta bei dem Mangel an anderen öffentlichen Schulen vielfach von solchen besucht, die später zu einem Handwerk oder irgend einem andern Berufe übergehen. Ferner ist der Unterrichtsbetrieb in den unteren, den Elementarklassen, von dem in den eigentlichen Gymnasialklassen allzu verschieden, sodass nur wenige Quintaner für die Versetzung reif befunden werden, und für die Versetzten sich durch den unvermittelten Übergang grosse Schwierigkeiten ergeben. Diejenigen Schüler, welche aus Privatinformation herkommen, erweisen sich meist als ungenügend vorbereitet für Quarta. Während es so an Nachwuchs fehlt, werden gleichzeitig die obersten Klassen durch vorzeitigen Abgang auf die Universität gelichtet, indem die jungen Leute die Zeit nicht erwarten können, die ihnen den Genuss der ersehnten akademischen Freiheit bringt. Dieser „allzufrühzeitigen Eilfertigkeit der Jugend auf die Akademie“, diesem „*pruritus gladio se alligandi*“, wie es Crell einmal ausdrückt, war ja gar nicht zu steuern, da das Gesetz keinerlei Schranken errichtet hatte. Die Schulordnung enthält nur eine Vorschrift, welche sich auf den Abgang von der Schule bezieht; im 5. Kapitel heisst es:

„A. Sind die Knaben in oberen Classen, bey Valedicirung der Schule, eine Oration zu halten und darinne ihre Danckbarkeit gegen die Obern und Praeceptores abzustatten verbunden“.

Aber nicht einmal diese Bestimmung wurde befolgt, und der Rektor besass kein Mittel, die Beobachtung zu erzwingen. Es war etwas ganz Gewöhnliches, dass Primaner und Sekundaner vor dem Examen und mitten im Schuljahr ohne Abschied zu nehmen einfach wegblieben und auf die Universität übergingen.

Um die Schülerzahl zu heben, wird wiederholt eine ausgedehntere Fürsorge für unbemittelte Schüler empfohlen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts bestanden für solche nur 12 Freistellen, die überdies der Rektor für die ihm aus der Bergerschen Stiftung zufließende Summe zu halten verpflichtet war (vgl. Dohmke S. 8). Höchstens erfolgte gelegentlich eine Verteilung von notwendigen Büchern, wie 1712 im Anschluss an die Visitation und 1718.*) Beim Osterexamen 1724 spricht ein Schüler dem Rate in lateinischer Sprache den Dank für einige der Schule gestiftete Bücher aus und verknüpft „mit der *gratiarum actione instinctu commilitonum suorum* die unterthänige Bitte, ob Sie, wie vor 6 und 12 Jahren höchststrühmlich geschehen, auch etwan dero hochgeneigte väterliche *propension* durch einige *munuscula libraria singulis alumnis dispertienda* nunmehr wieder zu bezeugen geruhen wolten“. Im Herbst des Jahres werden, da der Rat seine Geneigtheit zu erkennen gegeben hat, die

*) Crell überreicht ein Verzeichnis der von den Schülern gewünschten Bücher und leitet es mit den Versen ein:

Hisce fames crescit librorum, industria crescit:

Quo plus sunt potae, plus sitiuntur aquae.

Am Schlusse finden sich zwei weitere Distichen:

Istos discipuli nostri expetiere libellos

Dextra benigna patrum, quos volet ipsa, dabit.

Quos volet ipsa, dabit sicque exstimulabit alumnos:

Sedulitatis enim praemia calcar habent.

Wünsche der Schüler aufgezeichnet: die Erfüllung des gegebenen Versprechens verzögert sich aber bis ins Jahr 1728 (1). — Eine Erweiterung dieser Einrichtungen war schon bei der Visitation des Jahres 1712 empfohlen worden: so wird angeregt, vom Almosenamte aus für einige Schüler das Schulgeld zu zahlen und „dann und wann einem armen Knaben die Kleidung zu geben“. Das letztere geschah dann einigemal aus den Mitteln einer Stiftung, zuerst im Jahre 1721; 1730 werden 11 arme Bürgerssöhne mit Kleidung versehen. 1753 berichtet Rektor Haltaus ausführlicher, dass der Schulvorsteher an 16 Schüler Kleidung, „nehmlich Rock und Bein-Kleider von Tuch, und Brust-Latz von Soy, ganz zum Anziehen fertig und angemessen, durch den *Rectorem* austheilen ließ . . . Es war auch die Freude bey Kindern und Eltern, bey ieszigen Zeiten, un- gemein, daß sie es nicht bergen konnten“. Ebenso wurde Weihnachten 1763 und Johanni 1781 eine Anzahl Bürgerssöhne neu gekleidet. Solche gelegentliche Zuwendungen konnten aber den Mangel an wirklichen Stipendien nicht ausgleichen. Daher riet Crell 1729 in einer Eingabe (Stift. VIII C 3 fol. 45): „von dem überschwenklichen Zufluß so mancherley Wohlthaten in der Schule zu *St. Thomae* einigen fähigen und wohlthathenden *alumnis* der Schule zu *St. Nicolai* etwas zuzuwenden, damit sie . . . auch etwa so lange bey denen *studiis scholasticis* auszuhalten verbunden werden möchten, bis sie bey erhaltener genugsamer Dichtigkeit auf die Universität *dimittirt* werden könnten“. Dieser Vorschlag wird in der Enge als bedenklich abgelehnt. Dagegen beschliesst man, die Zinsen eines aus dem Vermögen der Nicolaikirche auf das Rittergut Lauer geliehenen Kapitals von 4000 Thalern zur Errichtung von Stipendien zu verwenden. Sie werden ausschliesslich für die oberen Klassen bestimmt, sollen also ohne Zweifel dazu dienen, dem „erschöpften Zustande“ derselben aufzuhelfen. Von der Zinssumme von 200 Thalern erhalten vier Primaner je 20, vier Sekundaner je 14, vier Tertianer je 10, vier Quartaner je 5 Thaler in zwei halbjährlichen Raten, der Rektor aber 4 Thaler zur „Ergötzlichkeit“ für die ihm erwachsende Mühewaltung. Näheres über diese Stipendien enthält das Aktenstück Stift. VIII C 33 fol. 1. Darnach sollen lediglich solche Schüler, die zum Studieren geeignet erscheinen, und zwar in erster Linie Leipziger Bürgerssöhne, berücksichtigt werden; jedoch wird mit einer für jene Zeit aussergewöhnlichen Weitherzigkeit hinzugefügt, dass, „im fall ein *ingenium* von gar besonderer Fähigkeit sich meldete, solches ohne weiteren *égard* vorzuziehen wäre“. In der Regel soll das Stipendium auf die ganze Schulzeit verliehen werden: doch wird bei der jedesmaligen Austeilung von dem Empfänger ein *specimen* verlangt, und nachlässigen Schülern die Entziehung der Wohlthat angedroht. Der Zweck freilich, die Schüler zu längerem Verbleiben zu bewegen und namentlich von dem vorzeitigen Übergang auf die Universität abzuhalten, wurde nur unvollständig erreicht. Fast jedes Jahr muss der Rektor Stipendiaten namhaft machen, die ohne Rücksicht auf die genossene Wohlthat ohne Abschied wegbleiben, und Reiske führt mit gutem Rechte bittere Klage darüber, dass der Rektor bei dem Mangel an jeglichem Zwangsmittel dem gegenüber wehrlos ist und zusehen muss, wie alle gute Zucht und Ordnung verloren geht.

Natürlich trifft die Schuld an diesen ärgerlichen Vorkommnissen (abgesehen von Ausnahmefällen, wie wenn im Winter 1775/76 der *primus scholae* entläuft und nach Holland geht, um gegen den Willen des Vaters Student zu werden), nicht die Schüler, sondern die Eltern. Das bringt mich auf das Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus. Was wir über dies Verhältnis hören, ist fast ausnahmslos höchst unerfreulich: manches hat schon oben, wo von der socialen Stellung der Lehrer und der Vorliebe der Vornehmen für Privatinformatoren

die Rede war, Erwähnung gefunden. Die Schüler werden der geringfügigsten Ursachen halber aus der Schule genommen, z. B. wenn sie einige Plätze heruntergesetzt worden oder des früher genossenen Stipendiums verlustig gegangen sind. 1709 bleibt ein Schüler, den der Rektor bei der Lehrprobe in Gegenwart der Ratsdeputierten wegen seiner Gedankenlosigkeit gerügt hat (er hatte erst *funtur*, dann *fientur*, endlich *siebuntur* gebildet), anderen Tages aus der Schule weg, ohne das rückständige Schulgeld zu bezahlen; und als der Rektor die Eltern darum mahnt, antworten sie „mit den gröbsten und schimpflichsten Worten“. Nach Reiskes Bericht (Ost. 1762) erregt es grossen Anstoss, „daß die Kinder der Reichen und Armen sich alle über einen Kamm scheren und durchgängig nach der alten Weise mit Du und Ihr abriffeln lassen müssen. Das ist zu harte Kost für manchen verzärtelten und verwöhnten Magen. Bloß dieserwegen hält mancher Vater sein Kind von der öffentlichen Schule zurück, weil er es nicht vertragen kann, daß er durch eine so häuerische Begegnung in seinem Kinde beschimpft werde“. Wenn Dohmke (S. 21) von dem Unverstande und dem trotzigen Eigenwillen vieler Eltern spricht, so hat das auch für das 18. Jahrhundert noch vollkommene Geltung. Und wenn der Rat in seiner Verordnung vom Jahre 1767 sagt, dass „ohnehin vernünftige Eltern sich nicht einfallen lassen werden, ihre Kinder ohne erhebliche Ursache ausserhalb der gewöhnlichen Zeit aus der Schule zu nehmen“, so hat diese Berufung an den gesunden Sinn der Bürgerschaft wenig Erfolg gehabt. Denn Rektor Martini hat noch über genau dieselben Dinge Klage zu führen, wie Crell: namentlich beschwert er sich bitter über den Mangel an thatkräftiger Unterstützung von seiten der Behörden solchen unvernünftigen Eltern gegenüber: „Christliche Obrigkeiten“, so schreibt er einmal, „sollten Väter dieser Art nachdrücklich strafen, weil sie selbst das Verderben ihrer Kinder sind“. Und bei einer anderen Gelegenheit: „Solche Pursche, deren Väter ganz von E(inem) H(ochweisen) und H(ochedeln) Rath abhängen, verdienten wirklich eine nachdrückliche Mhdung, damit die Ehre der Schule und das Ansehen der Lehrer wenigstens einigermaßen erhalten oder gerettet würde“.

Das Verhalten vieler Eltern der Schule und den Lehrern gegenüber und die mangelnde Unterstützung von seiten der Behörden musste natürlich ungünstig auf die Schulzucht einwirken: Martini klagt (Ost. 81): „Unsere Mühe wird bei den meisten durch eine unglückliche Hauszucht, vermöge welcher den Kindern allzuviel übersehen und erlaubt wird, größtentheils vereitelt.“ Und wir finden denn auch, dass keineswegs nur einzelne Lehrer, die durch persönliche Schwächen dem Übermut der Schüler zu allerlei Unfug Veranlassung geben, sondern alle darunter leiden.

Die Schulordnung von 1716 wiederholt in ihrem 4. Kapitel, welches „von der Schuldigkeit der Schüler“ handelt, wesentlich, wenn auch mit beträchtlichen Abkürzungen, die Vorschriften der alten Schulordnung von 1611 (vgl. Dohmke S. 19 ff.). Sie schärft den Schülern Gottesfurcht, Gehorsam gegen die Lehrer, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiss ein; neu ist die Vorschrift unter 9: „Unterm Herlesen und *recitiren* soll keiner dem andern etwas zu blasen, sondern ein ieder sein Gedächtniß selbst hierbey zu schärffen und festzuhalten suchen.“ Beim Verlassen des Schulgebäudes sollen sie „sich erbar und bescheiden bezeigen, keineswegs aber in Schreyen, *Tumultuiren*, Lauffen und andern unfertigen Wesen, sich betreten lassen“; und zur grösseren Sicherheit „hat selbige jedesmahl einer von denen *Praeceptoren* wechselsweise biß an die Thüre zu begleiten und vor solcher so lange, biß sich dieselben vertheilet, zu warten.“ (Kap. 3, Abs. 11.) Die Vorschriften für das Verhalten der Schüler ausserhalb der Schule sind verständigerweise viel kürzer gefasst; was helfen Vorschriften, über deren Befolgung die Schule doch nicht

wachen kann. Die Schüler werden nur angewiesen, sie sollen „auf der Straffe erbarn, ansehnlichen Leuten, und sonderlich denen Alters oder Amts halber Ehrerbietung zu erweisen, mit Entdeckung und Neigung des Hauptes zu begegnen nicht unterlassen, auch daß sonst in allen Begebenheiten die behörige Bescheidenheit in acht genommen werde, stets eingedenk seyn. — mit der Einhaltung dieser Bestimmungen sah es aus den erwähnten Gründen abel genug aus. War doch nicht einmal ein regelmässiger Besuch der Unterrichtsstunden zu erzwingen. Crell bemerkt 1712, dass die beiden ersten Nachmittagsstunden zumal in den oberen Klassen so gut wie verloren seien, indem sie von den wenigsten ordentlich besucht würden (!). Und in einem Gutachten der vier oberen Kollegen aus demselben Jahre, in dem u. a. die Abschaffung der Messferien besprochen wird, lesen wir, dass viele Eltern nicht einmal während der Zahlwoche, wo doch Unterricht stattfindet, die Kinder zur Schule schicken. Überhaupt ist es gar nichts Seltenes, dass Schüler ohne jeden Grund zu Hause gehalten werden, oder so unregelmässig zur Schule kommen, dass der Rektor nicht weiss, ob sie eigentlich noch als Angehörige der Anstalt zu betrachten sind. Auch sonst wird vielfach über trotziges Ungehorsam und freche Auflehnung selbst gegen die Person des Rektors geklagt: und die Rücksicht auf das leidige Schulgeld und die Sorge vor einer Verminderung der Schülerzahl zwang nur zu oft zur Nachsicht. So gewinnen wir im ganzen aus den Schulakten keine günstige Vorstellung von dem Stande der Schulzucht.

Über einen an sich unbedeutenden Disciplinarfall aus dem Winterhalbjahr 1786/87 giebt ein ganzes Aktenbündel des Ratsarchivs (Stift. VIII C 15) von nicht weniger als 37 Blatt Bericht: eine Probe von der Umständlichkeit und Weitläufigkeit, mit der damals solche Dinge behandelt wurden. Es handelt sich lediglich um Knabenstreiche, die einige Quartaner verübt haben, die aber zu einer Haupt- und Staatsaktion aufgebauscht werden: was uns wesentlich dabei interessiert, ist der Umstand, dass das Lehrerkollegium sich gar nicht mit der Angelegenheit zu befassen hat: die Untersuchung wird auf dem Rathause geführt, und der Rektor erhält nur die Meldung, dass die Schuldigen auf behördliche Anordnung gehörig abgestraft und auf immer von der Schule ausgeschlossen worden sind. — An Raufereien zwischen Nicolaitanern und Thomanern, wie wir sie aus dem Bericht des Rektors Thomasius (vgl. Dohmke S. 22) kennen, wird es wohl auch im 18. Jahrhundert nicht gefehlt haben: wir haben nur eine Notiz Reiskes aus dem Winter 1761/62, welche besagt, dass „die alte Zänf- und Schlägerey der Bier- und der Thomasfessel (dies waren die althergebrachten Spitznamen) vor kurzem hat wieder aufwachen wollen“, dass er aber sich bei Zeiten diesem Unwesen widersetzt hat.

Von den Strafmitteln, die der Schule zu Gebote standen, erfahren wir wenig; die Schulordnung von 1716 wie die mehrfach erwähnte Ratsverordnung von 1767 schweigen völlig davon. Dass körperliche Züchtigungen eine grosse Rolle spielten, wird niemand Wunder nehmen, und sie werden, wenigstens im Anfang des Jahrhunderts, überall als etwas Selbstverständliches behandelt. Die Visitatoren vom Jahre 1712 werden angewiesen, auch danach zu fragen, „was zur *castigation* gebraucht werde, Stecken oder Ruth“; und in dem handschriftlichen Entwurf der Schulordnung (V 2 fol. 174) findet sich die Vorschrift, dass durch die Züchtigung den Knaben an ihrer Gesundheit kein Schaden zugefügt werden dürfe. Diese Stelle ist später gestrichen worden, und der betreffende Absatz lautet nunmehr (Kap. 1 Nr. 7): (die Lehrer werden) „ihre Gewalt in der *Disciplin*, wie auch der Knaben Gedult und Gehorsam, zu deren Verderb und Schaden, nicht mißbrauchen, sondern sie als Schüler und nicht als Leibeigene tractiren, vielmehr

es dahin richten, daß die Vermahnung ohne Bitterkeit, die Straffe ohne Schmach und die Züchtigung ohne zornige Worte sey." Späterhin dürften körperliche Züchtigungen kaum mehr vorgekommen sein: denn es lässt sich nicht annehmen, dass Eltern, die um viel geringerer Dinge willen die Kinder aus der Schule nahmen, eine derartige Bestrafung ruhig hingenommen haben würden. Carcerstrafen finden wir in all den Protokollen nicht einmal erwähnt. Ja noch im Jahre 1797 gab es, wie das Inventarium erweist, gar keinen Raum hierfür im Schulgebäude. Gelegentlich wird die Degradation als Strafmittel genannt, so wird 1726 ein Schüler „wegen *iterirter negligenz in precibus publicis* einige Stellen hinuntergerückt"; neben dieser gelinden Strafe stehen unvermittelt die Androhung der Ausschliessung (im Winter 82/83 wird zuerst der Ausdruck *consilium abeundi* angewandt) und die förmliche Ausschliessung, die aber äusserst selten und wohl nur wegen gemeiner Vergehen verhängt wird.

Den Schluss dieses Abschnitts mag eine Episode aus den ersten Jahren von Reiskes Amtsführung bilden, die für die damals herrschenden Zustände bezeichnend ist und zugleich als eine Probe von Schülerhumor dienen kann. Reiskes Bericht wirkt, so erbittert die Stimmung des Schreibers auch gewesen ist, unwillkürlich erheiternd; er betrifft einen gewissen Bartel, der kurz vorher abgegangen ist, und lautet wörtlich folgendermassen: „Weder Lust, noch Geschick etwas zu lernen, wolte sich an ihm äussern; dagegen that sich eine etwas feltene Unart an ihm hervor. Er rächte sich gern mit Dinte. Wer ihm was zu leide that, dem schüttete er das Dintefasß über Bücher und Sachen. Das hat er mir, das hat er auch selbst zu guter letzt der Schule gethan . . . Die Sache verhält sich also. Er konnte gar nichts. Er legte sich also einen Gehülfsen zu, der ihm in seinen Nöthen beystund. Das war der jüngere H. Aber so klein der ist, so ein durchtriebner Schalk ist er auch. Der mußte ihm also das letzte *Dokimasticum* machen helfen. Was that er? Unter dem Schein der freundschaft hilfft er ihm zwar, macht ihm aber die Ausarbeitung voll der gröbsten Schmitzer. Wie ich diese Ausarbeitung unter meine Feder kriegte, so konte ich nicht anders als eine etwas bittere *Censur* drunter setzen. Die wiesß B. seinem Freunde H. Der bedeutete ihm: was ich drunter geschrieben hätte, lautete etwa folgender Gestalt: „Ich hätte zwar vernommen, daß B. mit einem fremden Kalbe gepflüget hätte. Aber ich könnte es nicht glauben. Denn so wie es mir vorkäme, könnte es kein Kalb, sondern es müste ein Esel gewesen seyn; weil so gar sehr viel fehler drinne wären.“ Das konnte B. so nicht einstecken. Er beschloß alsobald die Schule zu verlassen, jedoch zuvor seines Namens Gedächtniß zu stiften. Er nahm also das Dintefasß und schüttete solches über das kostbare schöne Buch, *Gesneri Thesaurum*, auß, womit ein E. H. H. Rath diese Schule vor einigen Jahren beschenkt hat. Was soll man einem solchen Bösewichte thun?“

Endlich komme ich zu dem Unterricht. Wie sich derselbe vor der Einführung der neuen Schulordnung im Jahre 1716 gestaltet hatte, ersehen wir aus dem Lehrplan, welcher dem Protokoll über die Visitation des Jahres 1712 beigeheftet ist, und der aller Wahrscheinlichkeit nach in allen wesentlichen Punkten seit Herrichens Zeiten in Kraft gewesen ist. Mit ihm haben wir uns zunächst zu beschäftigen. Die Klassen sind alle gleichmässig mit 26 Stunden angesetzt, wozu für VI 4 Schreibstunden, für I—V 4 Singestunden kommen. Mitt-

woch und Sonnabend Nachmittag sind frei. Der Vormittagsunterricht beginnt Sommer und Winter um 7, der Nachmittagsunterricht um 12 Uhr. Crell hatte schon 1709, dann nochmals 1711 beantragt, den Vormittagsunterricht im Winter um 8, den Nachmittagsunterricht durchweg um 1 Uhr beginnen zu lassen. Der Rat hatte auch 1711 einen entsprechenden Beschluss gefasst: doch scheiterte die Ausführung desselben an dem Einspruch des Superintendenten Dornfeld, der sogar drohte, seinen Sohn von der Schule nehmen zu wollen, wenn die Unterrichtszeit verlegt würde. So blieb es bei der alten Einrichtung, und Crell muss 1712 zum dritten Male wegen der unbequemen Stunden vorstellig werden: die Eltern erklärten, sie könnten die Kinder „so frühe und bey Licht nicht über die Gasse schicken“; in vielen Familien namentlich, „so *honestioris conditionis*“, sei zu der Zeit noch nicht einmal das Gesinde bereit. Ebenso unpassend sei der Beginn des Nachmittagsunterrichts, weil jedermann in Leipzig von 12—1, ja von 1—2 speise. Erst die neue Schulordnung verlegt den Nachmittagsunterricht auf die Stunden von 1—4, den Vormittagsunterricht für den Winter auf 8—11.

Nach dem Lehrplan von 1712 empfängt die Sexta den gesamten Unterricht einschliesslich der Schreibstunden für sich und von einem Lehrer. Den breitesten Raum, fast den ganzen Vormittag, nimmt der Religionsunterricht mit 16 Stunden ein, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass an den biblischen Texten das Lesen gelernt wird, und dass der Religionsunterricht vielfach mit dem lateinischen so eng verquickt ist, dass eine reinliche Scheidung unmöglich wird. Ein besonderes Gesicht zeigt der Sonnabend Vormittag: in der ersten Stunde werden Fragestücke aus Luthers Katechismus und Sprüche aus dem Donat wiederholt, in der zweiten Stunde wird das Evangelium (des darauffolgenden Sonntags) deutsch hergesagt, in der dritten Stunde dasselbe lateinisch gelesen. Das Lateinische erscheint im Gegensatz zu den Bestimmungen von 1611 bereits in VI als selbständiger Unterrichtsgegenstand mit 10 Stunden: für das Aufsagen von Vokabeln, für die Einübung der Deklinationen und für die der Konjugationen (nach des Rhenius Donat) sind je drei Stunden, eine ist für syntaktische Regeln bestimmt.

Die Quinta ist nur für drei Stunden mit Quarta kombiniert, den übrigen Unterricht empfängt sie gesondert. Die 11 Religionsstunden kommen, wie schon für Sexta bemerkt, teilweise dem Lateinischen mit zu gute: muss sich doch der lateinische Katechismus mit dem Vestibulum Rhenii in eine Stunde teilen. In sechs Stunden werden *Catechetica* getrieben, womit sich teils Repetition des Donat, teils umständliche Behandlung der Sonntagssprüche (zusammen mit den Quartanern) verbindet. 4 Stunden sind für den lateinischen Katechismus, 1 Stunde für die Erklärung des Sonntagsevangeliums bestimmt. Das Lateinische ist mit 14 Stunden bedacht; die schriftlichen Übungen beginnen mit 5 Stunden, die Arbeiten werden in der Klasse angefertigt und sofort besprochen. 4 Stunden sind dem Vestibulum, je 2 dem *Compendium Grammatices Rhenii* und der Syntax gewidmet, das Vokabellernen ist auf eine Stunde beschränkt. Das Griechische beginnt mit Lese- und Schreibübungen (1 Stunde) bei dem *Coll. sept.* Starcke, der gleichzeitig mit den Sextanern Busspsalmen zu lesen hat (!).

Die Quarta ist für den grössten Teil des Unterrichts (20 Stunden) mit Tertia kombiniert. Das Lateinische überwiegt auf dieser Stufe ganz entschieden mit 19 Stunden. In 3 Stunden beschäftigen sich die Quartaner allein mit den *Sententiae Zehmeri* (vgl. Dohmke S. 24). Von den übrigbleibenden 16 Stunden, an denen die Tertianer teilnehmen, sind 2 der Formenlehre, je eine der Syntax und der Prosodie nach Schmid's Grammatik gewidmet. Der *Orbis pictus*

wird in 4 Stunden traktiert (in 2 Stunden wird damit Repetition aus dem Dresdner Katechismus verbunden), die *colloquia Corderii* in 2, die *Fabulae Aesopii* und die Beustschen Verslein (vgl. Dohmke S. 23 Anm.) mit besonderer Berücksichtigung der Prosodie in je einer Stunde. Für schriftliche Übungen sind 4 Stunden angesetzt; am Mittwoch wird ein *Exercitium styli* vom Kantor aufgegeben und in der darauffolgenden Stunde emendiert; der Tertius aber leitet schriftliche Übungen (*Imitationes*) im Anschluss an die *Colloquia Corderii*. Der eigentliche Religionsunterricht ist auf 5 Stunden beschränkt: für 3 Stunden ist IV mit V kombiniert (s. o.), in 2 Stunden wird für IV und III der Dresdner (lateinische) Katechismus behandelt. Das Griechische erscheint noch sehr stiefmütterlich mit 2 Stunden bedacht, in denen das Sonntags-evangelium gelesen und grammatisch erklärt wird.

Die Tertianer werden in 3 Stunden allein unterrichtet, und zwar wird in einer Stunde das *compendium Hutteri* behandelt, in der anderen ein *exercitium* aufgegeben und emendiert, in der dritten die tags zuvor von Tertianern und Quartanern angefertigte *imitatio* mit den Tertianern allein emendiert, wofür sie dann zuhören dürfen, wenn in der nächsten Woche die Leistungen der Quartaner besprochen werden. In Gemeinschaft mit Secunda treiben sie in 2 Stunden Phaedrus, in 1 Stunde griechische Grammatik, sodass für Tertia im ganzen 3 Stunden auf Griechisch, 3 auf Religion und 20 auf Latein entfallen.

Die Secunda ist, wie eben erwähnt, für 3 Stunden mit Tertia, im übrigen durchgehends mit Prima kombiniert. Von diesen 23 Stunden sind nur 2 Religionsstunden im engeren Sinne: in ihnen werden Beweisstellen für die gesamte Theologie erklärt und durch Parallelstellen erläutert, wobei die Schüler in den Stil des Neuen Testaments und der Septuaginta eingeführt werden sollen. Die eigentümliche Verquickung des Religions- und des Sprachunterrichts erscheint auch auf dieser Stufe, indem in 2 Stunden an eine Bibellektion, die sich ebenfalls auf Beweisstellen beschränkt, die Repetition eines Pensums aus der lateinischen Grammatik angeknüpft wird. Dem Lateinischen allein sind 14 Stunden zugeteilt, von denen 3 für die Grammatik, 2 für schriftliche Übungen, 1 für Versübungen bestimmt sind. In 4 Stunden sollen Ciceros Briefe, in 2 Stunden Cornelius Nepos, in je 1 Stunde Vergil und Ovids Metamorphosen gelesen werden. Das Griechische ist mit 4 Stunden angesetzt. Das Neue Testament wird zu Ende gelesen, darnach griechische Fabeln oder Distichen aus der Anthologie vorgenommen. Zugleich wird das Neue Testament benutzt, um Feinheiten (*deliciae*) der griechischen Sprache zu „eruiere“. In einer Stunde werden „*Posselli Evangelia in orationem ligatam transformata*“ gelesen „*et Graecae poeseos semina sparguntur*.“ Sehr knapp bemessen ist die Zeit für schriftliche Übungen: sie müssen die einzige für sie bestimmte Stunde auch noch mit der Lektüre von Plutarch *de puerorum educatione* teilen. Endlich wird in einer Stunde Rhetorik getrieben.

Die Primaner endlich erhalten allein eine Religionsstunde, in der Hutter's Kompendium unter Beziehung der symbolischen Bücher erklärt wird; in einer zweiten Stunde wird ihnen Logik nach Weise und Thomasius gelehrt, in einer dritten werden Ciceros Briefe mit besonderer Betonung des stilistisch-rhetorischen Elements behandelt. Somit haben die Sekundaner im ganzen 2 Stunden Religion, 18 Stunden Latein, 5 Stunden Griechisch, 1 Stunde Rhetorik; die Primaner 3 Stunden Religion, 17 Stunden Latein, 4 Stunden Griechisch, 1 Stunde Logik, 1 Stunde Rhetorik. Ausserdem findet in 2 Stunden fakultativer Unterricht in der Mathematik für Schüler sämtlicher Klassen statt (*sine respectu classium ex quibus discentes promiscue accedunt*): der Tertius behandelt die *practica Italica* und andere Gattungen der Arithmetik.

Soviel über den Lehrplan von 1712: welche Abänderungen verlangte nun die Schulordnung von 1716? Vor allem wurden Prima und Sekunda, Tertia und Quarta durchweg kombiniert, Quinta und Sexta dagegen ausser in Rechnen, Schreiben und Singen getrennt unterrichtet.

Der Lehrplan der Sexta weicht nur unbedeutend von dem von 1712 ab. Dem Religionsunterricht (vgl. die Bemerkung auf S. 24) sind 15 Stunden gewidmet. In der ersten Vormittagsstunde jedes Tages wird ein biblischer Abschnitt *cum luculenta simplicique interpretatione et continua applicatione usum* gelesen, und Luthers kleiner Katechismus erklärt. In 3 Stunden werden „nach Anweisung des *Catechismi Dresdensis*“ Bibelsprüche in deutscher und lateinischer Sprache erläutert und eingepägt, in einer weiteren Stunde wird eine Wiederholung derselben vorgenommen, und das Sonntagsevangelium gelesen. In zwei Stunden wird „der kleine Himmelsweg“ behandelt, ein damals beliebtes Hilfsbüchlein für den Religionsunterricht, das in einem der Gutachten zu dem neuen Lehrplan besonders empfohlen wird, weil es gute Anleitung giebt, „wie die *explicationes* in fleinere und dem *captui* der Knaben gemäße Fragen einzutheilen“. Ebenfalls 2 Stunden sind für die Erklärung und das Aufsagen von leichter verständlichen Psalmen bestimmt, und in einer Stunde endlich soll eine biblische Geschichte oder auch zuweilen „*Fabula jucundior*“ erklärt und die Nutzenanwendung, *applicatio moralis*, davon gemacht werden. Latein wird (wie 1712) in 10 Stunden gelehrt und zwar nach der 1707 zuerst erschienenen, deutsch geschriebenen Grammatik von Joachim Lange, die für die unteren Klassen anstatt der in lateinischer Sprache abgefassten Grammatik von Schmid eingeführt wird. In 4 Stunden sollen die Vokabeln eingepägt und ihre Flexion eingeübt werden; daneben sind aber der Einprägung der Deklinationen und der der Konjugationen noch je 3 Stunden gewidmet.

In Quinta ist für den Religionsunterricht ausser der ersten Vormittagsstunde, in der ein biblischer Abschnitt gelesen und *per plures distinctas quaestiones* erläutert, darnach der Dresdner Katechismus durchgesprochen wird, nur noch eine Stunde bestimmt, in der Bibelsprüche ähnlich wie in Sexta behandelt werden. Das Lateinische nimmt mit 16 Stunden noch entschiedener als früher die herrschende Stellung ein. In 4 Stunden werden die Vokabeln nach dem etymologisch angeordneten Vokabularium des Christoph Cellarius eingepägt, in je 2 Stunden Formenlehre und Syntax nach Langes Grammatik getrieben. Als erster Lesestoff dienen die Colloquia im Anhang der genannten Grammatik (3 St.), daneben die alte schon 1611 genannte Sentenzensammlung des Joachim Zehner (1 St.), und *proverbia Latina e Zehnero vel Seyboldo* (1 St.). Die schriftlichen Übungen beginnen mit 3 Stunden, Montags wird ein *exercitium e Speciei libello vel saltem ad modum Speciei* ausgearbeitet und tags darauf emendiert; und für Freitag ist Extemporale angesetzt: *Formulae latinae extemporaneae ad exercendas Grammaticae Regulas et adhibenda Vocabula Cellarii*. Das Griechische beginnt mit 2 Stunden, in denen die Schüler an den Sonntagsevangelien und -episteln das Lesen und die *prima rudimenta linguae Graecae* lernen sollen.

Für die Quartaner und Tertianer kommen zwei neue Unterrichtsgegenstände hinzu, von denen die früheren Lehrpläne nichts wissen: Geographie (1 Stunde) und Deutsch (1 Stunde). Es wird eine Übung im deutschen Briefstil vorgeschrieben, oder wie auf dem Stundenplan steht: *Exercitium styli Germanicum epistolicum proponatur, fundamenta modusque construendi ostendatur*. Auf den Religionsunterricht entfallen nur noch drei Stunden, in denen nach Erklärung eines Abschnittes aus der heiligen Schrift leichtere Fragen aus Hutters Kompendium (vgl. Dohmke, S. 26) behandelt werden sollen. Das Griechische ist wie in Quinta nur mit 2 Stunden bedacht;

in der einen soll Grammatik getrieben und daneben, *si captus Auditorum patitur*, Distichen des Cato (?) oder Theognis, oder Sprüche des Phokylides gelesen, in der anderen das griechische Sonntagsevangelium grammatisch analysiert werden. Als Lehrbuch ist die in lateinischer Sprache verfasste, zuerst 1635 gedruckte Grammatik des Jakob Weller vorgeschrieben. Die übrigbleibenden 18 Stunden nimmt das Lateinische ein. Für die Einübung der Vokabeln und Phrasen nach Cellarius sind noch zwei Stunden angesetzt; ebensoviel für die Behandlung der Grammatik, wobei das Hauptgewicht darauf gelegt wird, dass der Sinn der grammatischen Vorschriften auf deutsch klar ausgedrückt wird. Es war ja in den oberen Klassen noch die alte in lateinischer Sprache verfasste Schmidtsche Grammatik eingeführt. Für die schriftlichen Übungen sind 5 Stunden bestimmt, nicht gerechnet die *imitatiunculae*, die im unmittelbaren Anschluss an die Lektüre vorgeschrieben sind. Zweimal wöchentlich soll ein *exercitium styli* mit Verwendung der Vokabeln aus dem Cellarius angefertigt und am darauf folgenden Tage unter emsiger Anwendung (*cum gnava applicatione*) der Grammatik emendiert, einmal ein Extemporale zur Einübung der grammatischen Regeln geschrieben werden. Die Lektüre ist äusserst mannigfaltig. Von Prosaschriften finden wir neben Cornelius Nepos und Justinus (je 2 Stunden) das noch immer beliebte Büchlein des Erasmus *de civilitate morum* (1 Stunde), von dessen Lektüre man sich einen erziehlchen Einfluss auf die Jugend versprach, wie die ausdrückliche Vorschrift des Lehrplans, die Anwendung auf die Sitten des gegenwärtigen Zeitalters zu machen, beweist. Vorzugsweise ihres Inhalts wegen werden wohl auch die *historiae sacrae* des Fabricius in zwei aufeinanderfolgenden Stunden gelesen, dennoch müssen wir diese den Lateinstunden zuzählen, umsomehr als daneben Äsopische Fabeln in der Ausgabe des Camerarius gelesen werden dürfen. Der Dichterlektüre sind zwei Stunden gewidmet: von heidnischen Dichtern ist auf dieser Stufe nur dem Phädrus mit einer Stunde ein Platz eingeräumt worden. Für die andere Stunde sind christliche Poeten vorgeschrieben: der Lehrer hat die Wahl zwischen leichteren Stücken des Prudentius, der für den bedeutendsten christlichen Dichter Roms gilt und auch anderwärts vielfach gelesen wurde (vgl. Eckstein, lateinischer und griechischer Unterricht S. 275 f.), und den Elegien des Sabinus (d. i. Georg Schulers, † 1560, vgl. Eckstein S. 274). Im Anschluss daran sollen die prosodischen Regeln erklärt und geübt werden. 1724 berichtet Rektor Crell im Protokoll, der *poeta Sabinus* sei nicht mehr zu haben, auch nicht zu vermuten, dass er so leicht wieder möchte aufgelegt werden, und schlägt statt dessen Ovids *Tristia* oder *Epistulae ex Ponto* vor. 1726 ist die Angelegenheit noch keinen Schritt vorwärts gekommen, und Crell wiederholt seinen Vorschlag: später ist demselben Folge gegeben worden, denn im Herbst 1731 werden Ovids *Tristien* als Prüfungsgegenstand genannt.

In *Secunda* und *Prima* treten, während Geographie und Deutsch wegfallen, als neue Unterrichtsgegenstände Geschichte, Logik und Rhetorik auf. In 2 Stunden soll nach Cellarius alte, mittlere und neuere Geschichte mit chronologischen, genealogischen, moralischen und antiquarischen Bemerkungen und fortlaufender Einführung in die besten Geschichtsschreiber aller Zeiten (!) behandelt werden. Ebenfalls in zwei Stunden soll im Anschluss an einen Bibelabschnitt Logik getrieben und die hauptsächlichsten orthologischen Kunstausrücke erklärt werden. Was endlich die Rhetorik angeht, so ist die eine Stunde für die Theorie (Tropologie und Schematologie), die andere für praktische Übungen bestimmt. Für den Religionsunterricht (2 Stunden) entsprechen die Bestimmungen fast genau den für III/IV gegebenen, nur braucht sich der Lehrer nicht auf die leichteren Partien des Kompendiums zu beschränken. Die fünf Stunden

Griechisch sind fast ausschliesslich der Lektüre gewidmet, wobei wieder auffallend ist, wie vielerlei den Schülern geboten wird. Gelesen werden: die Paulinischen Briefe mit griechischer Erklärung (1 Stunde), Plutarch *de liberorum educatione*, wovon man sich, wie von des Erasmus *de civilitate morum*, praktischen Nutzen versprach, oder im Wechsel damit, wenn es sich beschaffen lässt, die Cyropädie oder ausgewählte, unanstössige (*castiores*) Dialoge Lucians (2 Stunden); daneben das wegen seines moralisch-philosophischen Inhalts damals hochgeschätzte Enchiridion des Epiktetos (1 Stunde); von Dichtwerken nur Hesiods *Opera et dies* (1 Stunde) mit Berücksichtigung der sprachlichen Eigentümlichkeiten und der Mythologie. Von den auf das Lateinische entfallenden 12 Stunden sind 2 für die Ausarbeitung und Emendation eines *exercitium styli*, 1 für Erklärung der Schmidtschen Grammatik (Formenlehre und Syntax) und Befestigung der Regeln durch Extemporalia bestimmt, 5 für die Prosa-, 4 für die Dichterlektüre. Von den Prosaikern tritt Cicero in den Vordergrund: in 1 Stunde sollen die *Officia* oder der *Dialogus de amicitia*, in 2 Stunden Briefe oder ausgewählte Reden gelesen werden; auch für die beiden übrigen Stunden ist neben Curtius eine ausgewählte Rede des Cicero oder Livius vorzunehmen erlaubt, ja zuweilen „*ubi captus ac ratio Auditorum id postulet aut patiatur, elegantior quaedam Horatii Oda.*“ In der Dichterlektüre behauptet Vergil die Herrschaft: 1 Stunde ist für die *Aeneis*, 2 für seine *Eclogae* oder *Bucolica* angesetzt, woneben allerdings auch Ovids *Tristien* zu treiben erlaubt ist. In einer Stunde endlich soll des Pomejus *Mythologia* gelesen werden; die gedruckte Schulordnung hat den lustigen Druckfehler Pompejus: gemeint ist ohne Zweifel Franz Pomey, ein Latinist des 17. Jahrh., der auch eine Phrasensammlung unter dem Titel *Pomariolum Latinitatis* herausgegeben hat.

Dass „die öffentlichen Schreib-, Sing- und Rechenstunden wiederum in Schwang zu bringen und solche als eine höchstnötige Sache mit denen Knaben nach allem Fleiße zu treiben“ seien, hatte die Schulordnung ausdrücklich eingeschärft und für diese drei Fächer die Zeit von 1—2 festgesetzt. Doch verlegt der Stundenplan das Rechnen auf Sonnabend von 10—11, offenbar weil in der Zeit von 1—2 auf regelmässigen Besuch nicht zu zählen war. Die Unter- und Oberklassen werden getrennt unterrichtet; in V und VI werden die ersten Elemente der Arithmetik, in I—IV Arithmetik für zukünftige Mathematiker und Kaufleute (also fakultativ) gelehrt. Für die Schreib- und Singstunden bleibt es bei der Zeit von 1—2. Bisher waren sie, wahrscheinlich um im Winter Heizung zu sparen, in einer Stube zugleich gehalten worden: man kann sich denken, mit welcher Andacht die Sextaner geschrieben haben, während der Kantor die Schüler der übrigen Klassen singen liess und am „Regal“, einem kleinen Orgelwerk, begleitete. Die Schulordnung schreibt daher ausdrücklich vor „dieses in einer Stube absonderlich zu verrichten“: so fand in einem Zimmer viermal von 1—2 Uhr Singunterricht für Schüler aller Klassen, gleichzeitig in einem anderen Zimmer der Unterricht in Kalligraphie für Quintaner und Sextaner statt, sodass diesen die Wahl zwischen den beiden Fächern frei stand. Diese Stunden wurden begreiflicherweise, da sie thatsächlich fakultativ waren, noch besonders unregelmässig besucht. Der 1715 angestellte Kantor Homilius klagt, dass ihm die Singstunden „so gar eingehen“; die Schüler bleiben weg und geben vor, die Eltern wollten nicht, dass sie singen lernten: „er würde künftigt nicht einmal eine *mutete* oder *Arie* singen können.“ Man beschliesst, „die Knaben mit Ernst und Liebe zu Besichtigung solcher Stunden zu ermuntern, auch zu denen Eltern ins Haus zu schicken, und selbe zu ersuchen, ob Sie ihre Kinder dazu anhalten wolten.“ Der Kantor schlägt vor, beim Rat um „ein klein *praemium*“ für fleissige Sänger

einzukommen. Viel geholfen haben jene Vorstellungen sicher nicht. Ostern 1747 klagt Rektor Ortlob in seinem ersten Protokoll über den schwachen Besuch der Schreib- und Singstunden und wünscht, dass „die Eltern die ungegründete Meinung möchten fahren lassen, ihre Söhne brauchten keine *Musie*, da doch bloß die Anfangsgründe der so höchstnötigen *Vocal-Musie* vorgenommen werden, ingleichen, sie könnten von einem *Praeceptore* bei der Schule nicht so wohl als von einem Schreib=Meister eine zierliche Hand schreiben lernen.“ Das Jahr darauf berichtet er: „Die Singestunde wird von dem *Cantore* mit denen, so Lust und Geschicklichkeit zur *Musie* haben ordentlich fortgesetzt, die aber von ihm nicht tüchtig dazu befunden werden, bedienen sich der Schreibstunde, welche auch in etwas zugenommen.“ Er rät aber doch dem bei den Eltern verbreiteten Vorurteile gegenüber zur Anstellung eines Schreibmeisters; der Besuch der Singstunden dürfte sich auf die unteren Klassen beschränkt haben, wenigstens wird Ostern 1751 von dem Nachfolger des Kantors Homilius, Kade, gerühmt: „In seinen Singstunden finden sich auch, so vormahls nicht geschehen, einige aus denen obern *Classen* gutwillig ein, davon er in diesem ersten *Examine publico* durch Abfingung einer *Arie* eine *Probe* abzulegen nicht ermangeln wollen.“

Über die Art und Weise, in der der Unterricht erteilt werden sollte, enthält das dritte Kapitel der Schulordnung eine Reihe von Vorschriften, von denen ich die wichtigsten im Wortlaute mitteilen will. Die Lehrer sollen, so heisst es unter Nr. 2: „Ein ieder der ihm angewiesenen *Classe* mit allem fleiße und Treue vorstehen, und die in ieder geordnete *lection* aufs deutlichste vortragen, und darauf, ob sie es recht verstanden, durch Fragen erforschen, so dann, daß sie es im Gedächtniß behalten, durch fleißige Wiederholung befördern.“ Weiterhin wird dann bestimmt, dass die letzte Viertelstunde zur Wiederholung des Vorgetragenen verwandt werden soll. Nr. 3 und 4 handeln vom Religionsunterricht, auf den besonderes Gewicht gelegt wird, wie es schon im ersten Kapitel als der eigentliche Zweck der Schule bezeichnet worden ist, „daß die Jugend zu wahrer Erkänntniß und Furcht Gottes, nechst dem aber zu allerley nützlichen Wissenschaften angeführet und dadurch zum ewigen und zeitlichen Leben geschickt gemacht werde.“ Es ist unverkennbar das Bestreben vorhanden, den Religionsunterricht zu einem wirklich lebendigen und fruchtbringenden zu gestalten. Die Visitatoren des Jahres 1712 sollen ihr Augenmerk darauf richten, „wie es mit der Katechisation und *fundamentis pietatis* stehe, ob die Knaben bloss zum Auswendiglernen angehalten werden.“ Und im Rate betont man, dass „was zur Pietät gehöre, deutlich (d. i. verständlich) erklärt“ werden solle. Dem entspricht die Vorschrift der Schulordnung, die Lehrer sollen „den Gebrauch des *Catechismi* und *Compendii Theologiae* fruchtbarlich anzuwenden suchen; die heilige Bibel denen Knaben kurz, deutlich und nachdrücklich erklären, also Gottes Wort mit behöriger *application*, zur lebendigen Überzeugung und Rührung, an die Herzen bringen und ihnen einschärffen . . .“ Dann geht die Schulordnung zum lateinischen Unterricht über und schreibt vor: „In Auslegung der *Auctorum* sollen sie (die Lehrer) sich vornehmlich dieser zwey Stücke befleißigen, daß die Knaben des *Auctoris* Meynung wohl einnehmen, nachmahls auch eines jeden Worts eigentliche Bedeutung, und wie sie zusammen-gesetzt, recht verstehen lernen, iedoch nicht in denen einzeln Worten hengen bleiben, sondern den rechten Verstand in guten Teutschen Redens=Arten *exprimiren*“. Wie man sieht, macht sich auch hierin eine gesunde Reaktion gegen den geisttötenden Verbalismus und Formalismus geltend, der im 17. Jahrh. (vgl. Dohmke S. 29) die unumschränkte Herrschaft führte. Ob diese Vorschriften in dem Unterrichtsbetriebe wirklich zur Geltung gekommen sind, erscheint freilich zum mindesten fraglich. Dass für die schriftlichen Übungen der Nachdruck auf Imitation und An-

wendung dessen, was in den Stunden vorgekommen ist, gelegt wird, ist nichts Neues*): neu dagegen ist, so viel ich sehe, die Bestimmung, dass der Lehrer „die *exercitia Styli* . . . denen so hierzu fähig, Teutsch *dictiren*, und Lateinisch nachschreiben lassen, und dergleichen durch Lateinisch *dictiren* und Teutsch nachschreiben bewerkstelligen“ soll. Endlich ist dem Lateinischen nicht mehr in demselben Masse wie im 17. Jahrhundert die Alleinherrschaft überlassen; eine unausgesetzte Anwendung der lateinischen Sprache wird nicht mehr gefordert, sie war ja auch im Religionsunterricht mit der gewünschten „Deutlichkeit“ nicht vereinbar. Luthers kleiner Katechismus hat den lateinischen fast ganz aus Sexta verdrängt; die in lateinischer Sprache verfasste Schmidtsche Grammatik ist aus den beiden Unterklassen verschwunden. Und die Schulordnung bestimmt: 9. Nächst Treibung der Lateinischen und Griechischen Sprache, haben die *Praeceptores*, sonderlich in denen zwei oberen *Classen*, auch mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß mit die Teutsche Sprache in Reden und Schreiben mit denen Knaben vorgenommen, und sie auch hierinne in Zeiten darzu angeführet werden“.

Es erübrigt noch, eine Reihe von Einrichtungen zu besprechen, die mit dem Unterrichte in Zusammenhang stehen. Die täglichen gemeinsamen Schulandachten waren nach der Aussage des Konrektors Dressler (bei der Visitation 1712) abgeschafft worden, weil dabei Unordnungen entstanden waren. Auch das Gutachten der Ratsdeputierten (1714) spricht sich gegen sie aus wegen des Zeitverlustes (sie beanspruchten etwa eine halbe Stunde), und weil die Vereinigung aller Klassen leicht Störungen der Andacht und Unfug veranlassen könnte. Trotzdem werden sie in der Schulordnung von 1716 wieder eingeführt, und der Rektor wird angewiesen, „denen *precibus* im untern *Auditorio*, bey Antrittung und Endigung der *lectionum*, in Beyseyn derer andern *Praeceptorum*, täglich selbst beyzuwohnen.“ Die Anschaffung eines neuen Positivs im Jahr 1752, „da die Schule bisher mit einem alten verstimmtten Schnarrwerf oder *Regal*, das von des seeligen *Vopelii* Zeiten her fast gar ausgedienet, sich beholfen hatte“, wird namentlich mit Rücksicht auf die gemeinsamen Andachten mit Freuden begrüßt. „Es dienet daselbe ungemein (so fährt Haltaus in seinem Berichte fort), nicht nur zu Haltung eines guten Tons und zu Ermunderung der Andacht bey allen Schülern, sondern man hat auch wahrgenommen, daß die nahewohnende Bürgerschaft und vorübergehende unserm Früh-Singen mit Vergnügen zuhören.“

Auch die Sitte des gemeinsamen Kirchgangs wurde durch die Schulordnung wieder eingeführt. „Auch soll der ganze *Coetus* (so heisst es in Kap. 3 Abs. 12), in Begleitung derer *Praeceptoren*, aus der Schule in die freytags früh-Predigten, wie vormahln ebenfalls geschehen, in *Procession* gehen.“ Die Absicht war ohne Zweifel, dadurch auf die Religiosität der Schüler einzuwirken: der Erfolg bewies aber, dass die Ratsdeputierten in dem erwähnten Gutachten mit Recht die Zweckmässigkeit der Massregel bezweifelt hatten, „weil dem Mutwillen der

*) Einige Beispiele solcher Imitationen, die im Examen zum Vortrag kommen, sind vielleicht nicht ohne Interesse: „Loblied auf Sachsen“ nach Verg. Georg. II *de laudibus Italiae*; „*de laudibus vitae eruditae*“ nach dem Schluss der *Georgica* (Preis des Landlebens); „Rede des Hieronymus Aleander gegen Luther auf dem Wormser Concil“ nach der Rede des Krateros gegen Philotas (Curt. Ruf. VI) u. a. m. Beim Frühjahrsexamen 1738 erscheint sogar ein der neuesten Geschichte entnommener Stoff: im Anschluss an die Rede des Gesandten des Darius an Alexander (Curt. Ruf. IV) wird eine Rede, die der jetzige französische Gesandte zu Konstantinopel „wegen des Friedensgeschäfts mit dem Römischen Kaiser, Russen und Türken“ gehalten haben könnte, „aus den öffentlichen Zeitungen *extrahiret*“.

unartigen Jugend nicht genugsam gesteuert, auch die Aufmerksamkeit auf die Predigt nicht erzwungen werden könne.“ Sofort nach der Wiedereinführung werden in der Konferenz Beschwerden laut. Die Knaben, die auf den ihnen angewiesenen Plätzen hinten im Chor (d. i. auf dem Altarplatz) nichts von der Predigt hören, spielen mit Zahlpfennigen oder anderem Geld und treiben Unfug; namentlich beim Verlassen der Kirche giebt es Unordnung und Verdruss. Die wohlmeinende Absicht der Behörde droht zum öffentlichen Ärgernis und zum Schaden der Jugend auszuschlagen, und der Rektor weiss nicht, wie dem abzuhelpen sei. Einmütig wird auf die beträchtliche Störung des Unterrichts hingewiesen, da die erste Vormittagsstunde regelmässig verloren geht, wenn „*Ordinationes*“ stattfinden, auch die zweite. So büssen I und II die einzige Stunde ein, die für praktische Übungen in der Rhetorik angesetzt ist, III und IV die einzige für die Lektüre des Erasmus bestimmte Stunde stets, gelegentlich auch noch die einzige Stunde griechische Grammatik. Man versucht wenigstens die zweite Stunde zu retten, indem die Schüler angewiesen werden, gleich nach dem Schluss der Predigt die Kirche zu verlassen. Die Einrichtung selbst besteht fort; im Sommer 1759 berichtet Reiske, er habe es wieder eingeführt, dass auch Primaner und Secundaner, die sich seit mehr als 20 Jahren ausgeschlossen hätten, mit zur Kirche gingen. Erst der Schulvorsteher Stiftskanzler Born beantragt, die gemeinsamen Kirchgänge abzuschaffen, und da der Superintendent den Antrag ausdrücklich billigt, ist anzunehmen, dass die Abschaffung wirklich erfolgt ist.

Von dramatischen Aufführungen, die im 17. Jahrhundert eine so grosse Rolle spielten (vgl. Dohmke S. 31 ff.), und die Rektor Rappolt als ein Mittel zur Hebung der Frequenz empfohlen hatte, verlautet aus dem 18. Jahrhundert gar nichts mehr. Dagegen sind Redeakte (*actus oratorii*) ausserordentlich häufig: sie sollen offenbar einen Ersatz für die dramatischen Aufführungen bieten und den Schülern Gelegenheit geben, vor dem Cötus oder vor einem grösseren Publikum eine Probe ihrer Fähigkeiten abzulegen. Crell berichtet 1709 in einer Eingabe an den Rat, dass er sie statt der seit Herrichens Zeiten „eingegangenen“ Examina eingeführt hat, und dass dabei 12, 15 und mehr, 1706 sogar 26 Personen aufgetreten sind. Die Schulordnung von 1716, welche die öffentlichen Prüfungen wieder einführt, schreibt vor, dass dabei „von denen Knaben gewisse *Orationes* gehalten werden“. Solche Redeakte wurden aber keineswegs bloss in Verbindung mit den öffentlichen Prüfungen abgehalten. Zu Reiskes Zeiten und wahrscheinlich schon früher finden sie, wie es scheint, regelmässig am Vorabend des Oster-, Pfingst-, Michaelis- und Weihnachtsfestes statt, 1762 trotz der geringen Schülerzahl ausserdem noch vor und nach den Hundstagen und am Vorabend des Reformationsfestes. Der Aktus, welchen Rektor Crell am St. Nicolaustage (6. Dezember) 1718 veranstaltete, galt als ein Ereignis von Bedeutung für die ganze Stadt. Giebt doch Sicul im 1. Bande seiner *Neo-Annales Lipsienses* als dritten Anhang eine ausführliche Beschreibung dieser Feierlichkeit. Der Rektor hatte dazu durch ein Programm eingeladen, in dem er auf 5 Folioseiten mit 49 Anmerkungen über den Ursprung des Namens der Nicolaischule und über den heiligen Nicolaus selbst handelt (Schulakten Nr. 5). Das untere grössere Auditorium, das in Ermangelung eines anderen Raumes zugleich als Aula dienen musste, war zur Hälfte „von einem zierlichen *theatro* vor die Redner“ eingenommen, die andere Hälfte war „vor die hochansehnlichen Zuhörer mit Tapezereien, Stühlen und Wandleuchtern ausgeputzt und erleuchtet“. 17 Redner traten auf. Der 1. begrüsst in lateinischer Sprache die Zuhörer, dankte dem Rate für die tags zuvor (bei dem verspäteten Herbstexamen) gespendeten Bücher und erbat für sich und seine Mitschüler das Wohlwollen

der Zuhörer. Der 2. brachte in deutscher Rede dem Kaiser, dem *augustissimum Imperii Romanum Germanici caput*, einen Glückwunsch dar „zu der letztin eben bei glücklichst erhaltenem türkischen Frieden und spanischen Siege*) vom Himmel bescheerten Erzherzogin“ und führte aus, wie viel das Haus Österreich seinen Prinzessinnen verdanke. Der 3. wünschte ebenfalls auf deutsch dem König von Polen und Kurfürsten von Sachsen „nach betrachteten beschwerlichen Bürden königlicher Würde“ unverminderte Kraft des Geistes und Körpers und alles Gute. In lateinischen Hexametern pries ein 4. des grossen Helden Prinz Eugen von Savoyen Thaten. Ein 5. dankte Gott in deutscher Rede für die dem Kaiser bei Demütigung der Spanier gewährte Hilfe und vergleicht das Los der kürzlich besiegten spanischen Flotte mit dem der unbesiegliehen Armada. Im Anschluss daran trägt ein 6. in deutschen Versen Deutschlands Anliegen (*preces*) bei der gegenwärtigen europäischen Lage vor. In einem *carmen Aleaicum* wünscht ein 7. „unserem allerdurchlauchtigsten König und Kurfürsten auch Jhro Hoheit dem Kronprinzen baldige und glückliche Rückkunft in dero getreues Sachsenland“. Es folgt ein deutsches Zwiegespräch, in dem anknüpfend an das Reformationsjubiläum von 1717 die Vorkommnisse des Jahres auf kirchlichem Gebiete, namentlich die Appellation der französischen Bischöfe vom Papst an ein allgemeines Konzil besprochen und mit der am 28. November 1518 erfolgten Appellation Luthers verglichen wird. Darnach sprachen zwei Schüler in lateinischer Rede, der eine „von den angenehmsten Früchten des Friedens, um dessen willen Kriege geführt werden“, der andere „von dem verderblichen, noch über verschiedenen Teilen Europas obschwebenden Kriegswesen“. Darauf traten drei Schüler zugleich auf, um abwechselnd in deutschen Versen auszuführen, wie sich in alledem, was ihre Mitschüler vorgebracht haben, die Gewalt des Schicksals oder vielmehr die Herrlichkeit göttlicher Vorsehung erweist. Es folgt noch ein lateinischer Dialog, in dem unter nochmaligem Danke für die Bücherspende des Rates von Gelehrten ohne Bücher (*de eruditissimis aßißλοις*) — Sicul hat das wahrscheinlich nicht verstanden und lässt es daher weg — und vom Gebrauch und Missbrauch der Bücher gehandelt wird. Den Schluss endlich macht ein *carmen elegiacum* mit dem Danke an die Erschienenen für die der Schule bewiesene Zuneigung. „Durch die Musik und *cantate* vor dem *actus* (so schliesst Sicul seinen Bericht) wurden die Redner durch Arien und *recitativ* zur Ablegung ihrer Proben ermuntert und aufgerufen, nach demselben der Inhalt der ganzen Vorstellung *recitativweise* kürzlich wiederholt und zuletzt mit treuen Wünschen geschlossen“.

Bei den regelmässigen Redeakten am Vorabend des Osterfestes und des Michaelistages, der ja als Fest der heiligen Engel kirchlich gefeiert wurde, wird meist auf die Bedeutung des bevorstehenden Festes Bezug genommen. Bis zu Reiskes Zeiten war es Sitte, dass bei dem Frühjahrsexamen dieselben Reden wiederholt wurden, die schon bei der Vorbereitung zum Feste gehalten worden waren: Reiske ändert das in der Meinung, durch die Abwechslung diese Redeübungen nützlicher und angenehmer zu machen. Die von der Schulordnung vorgeschriebenen *orationes valedictoriae* wurden meist im Anschluss an die Examina gehalten: von Ostern 1761 ab werden sie auf Befehl des Schulvorstehers auf besondere Tage verlegt. Aus der Fülle der bei diesen Redeübungen behandelten Stoffe greife ich als die interessantesten die heraus, welche auf die Zeitgeschichte Bezug nehmen. Ostern 1725 wird aus Anlass des am 8. Februar erfolgten Todes Peters des Grossen *de litterarum amantibus summis principibus* gehandelt,

*) Gemeint sind der Friede von Passarowitz und die Seeschlacht am Vorgebirge Passaro (Juli u. August 1718).

Ostern 1733 wird „unseres teuersten *Augusti* Tod beklagt“, Ostern 1740 wird „bei Gelegenheit des geschlossenen Friedens zwischen dem Kaiser, dem Russen und Türken“ *de commodis pacis* geredet, Ostern 1759 „von dem Verhalten frommer Schüler bei Kriegeszeiten“ u. a. m.

Für die Wiedereinführung der seit Herrichens Zeiten abgeschafften, „sonst überall gewöhnlichen, auch vordem hier selbst gebräuchlichen, von uns auch vielmals gewünschten und gesuchten“ öffentlichen Prüfungen hatte sich Rektor Crell schon 1709, dann wieder 1712 ausgesprochen, und die vier oberen Kollegen hatten sich in einem Gutachten dem angeschlossen. Die Schulordnung von 1716 schreibt dann vor, dass jährlich „zwey öffentliche *Examina*, als in der Woche nach Ostern und in der Woche vor *Michaelis* gehalten, und darinne derer Schüler *profectus probiret* und erkundiget werden soll“. Von Ostern 1717 ab finden die *Examina* regelmässig in Gegenwart von Abgeordneten des Rates statt: unter Crell dauern sie von 8—12 und von 2—4 Uhr, unter Dressler werden sie auf den Vormittag beschränkt. Der Hergang ist fast stets derselbe: erst werden I/II von Rektor und Konrektor, dann III/IV von Tertius und Kantor in dem unteren grossen Auditorium geprüft, einer der Deputierten verfügt sich nach einiger Zeit in das andere untere Auditorium, um V und VI von den Kollaboratoren prüfen zu hören. Die Berichte sind infolgedessen von ermüdender Eintönigkeit.

Beim Examen sollte nach Befinden die Versetzung erfolgen, doch lässt sich diese Bestimmung ebensowenig wie die andere, dass lediglich die Tüchtigkeit und Reife der Schüler massgebend sein solle, einhalten. *Michaelis* 1717 werden einige Quintaner nach Quarta versetzt, lediglich damit sie nicht in Quinta bei dem völligen Verfall der Schulzucht unter Stelzner „folgendes verderben“. Öfters werden Schüler nur des Alters wegen oder auf das entschiedene Verlangen der Eltern versetzt.

Von Examen und Versetzung schweifen unsere Gedanken unwillkürlich zu den Ferien: im 18. Jahrhundert war die Verbindung keineswegs so eng. Nach der Aussage des Rektors Crell bei der Visitation 1712 „währten die Hundstage in die 5 Wochen“ (diese waren aber nicht etwa vollkommen schulfrei, sondern jede Woche wurde ein Tag freigegeben); in jeder Messe (Neujahr, Ostern, *Michaelis*) waren 8 Tage Ferien, „in Fastnachten gebe er 2 Tage, da deren vormahlen 8 gewesen“. Darauf regt der Rat eine Einschränkung namentlich der Messferien an: die vier oberen Kollegen erklären sich dagegen: „Der Zugang zur Schule Zeit wehrender Messe durch die daselbst stehenden Fleischer und dero Wagen, Kohlgärtner, Schuster und andre Handelsleute und Krahmbuden so verrannt und verhindert ist, daß die Kinder nicht ohne Gefahr in Schaden zu kommen und gequetscht zu werden, wovon wir einige Exempel haben, seyn würden. Das Getöse und *strepitus* auch sowohl von Kaufleuten als Marktschreyern, die sich öfter darhin *postiren*, so stark ist, daß man die Kinder schwerlich bey gehöriger *attention* würde erhalten können.“ Crell schlägt vor, lieber die Aposteltage, Fastnacht, Martini u. s. w. einzuziehen. Dem entspricht die Vorschrift der Schulordnung (Kap. 2 Abs. 8), der Rektor solle: „Die übermäßigen Feyertage einziehen, daher dergleichen bey denen Apostel-Tagen, an denen Tagen nach den hohen Festen, des Tags *Martini*, wie auch vor würcklich angegangener Messe nicht gestatten, bey Messzeiten aber nur die erste Woche, und in Hundstagen denen Knaben in ieder Woche mehr nicht als einen frey lassen.“ Dass nach diesen Bestimmungen die Ferien eine ungebührlich lange Dauer gehabt hätten, kann man nicht behaupten: Weihnachtsferien giebt es überhaupt nicht, ja 1716 findet am 24. Dezember die ordentliche Monatskonferenz statt. Erst 1768 wird eine Änderung in betreff der Hundstagsferien getroffen: der Nachmittags-

Ostern 1733 wird „unseres te
des geschlossenen Friedens zwisc
geredet, Ostern 1759 „von der

Für die Wiedereinführung
wöhnlichen, auch vordem hier
suchten“ öffentlichen Prüfu
ausgesprochen, und die vier ob
Die Schulordnung von 1716 se
der Woche nach Ostern und in
profectus probiret und erkundig
mässig in Gegenwart von Abge
von 2—4 Uhr, unter Dressle
fast stets derselbe: erst werde
Kantor in dem unteren grosse
einiger Zeit in das andere u
zu hören. Die Berichte sind

Beim Examen sollte nat
stimmung ebensowenig wie die
massgebend sein solle, einhalte
lediglich damit sie nicht in Quir
verderben“. Öfters werden Sch
der Eltern versetzt.

Von Examen und Verse
im 18. Jahrhundert war die V
Crell bei der Visitation 1712
nicht etwa vollkommen schulf
Messe (Neujahr, Ostern, Micha
deren vormahlen 8 gewesen“.
ferien an: die vier oberen K
wehrender Messe durch die da
und andre Handelsleute und K
ohne Gefahr in Schaden zu
haben, seyn würden. Das Get
die sich öfter darhin *postiren*, s
würde erhalten können.“ Crell
einzuziehen. Dem entspricht
solle: „Die übermäßigen feyer
denen Tagen nach den hohen
Messe nicht gestatten, bey Mess
in ieder Woche mehr nicht als
eine ungebührlich lange Dau
ferien giebt es überhaupt nicht
statt. Erst 1768 wird eine Änd



1740 wird „bei Gelegenheit
irken“ *de commodis pacis*
geszeiten“ u. a. m.

schafften, „sonst überall ge
mials gewünschten und ge
1709, dann wieder 1712
tachten dem angeschlossen.
öffentliche *Examina*, als in
und darinne derer Schüler
finden die *Examina* regel
dauern sie von 8—12 und
chränkt. Der Hergang ist
ann III/IV von Tertius und
outierten verfügt sich nach
den Kollaboratoren prüfen
gkeit.

, doch lässt sich diese Be
keit und Reife der Schüler
taner nach Quarta versetzt,
icht unter Stelzner „folgende
das entschiedene Verlangen

willkürlich zu den Ferien:
der Aussage des Rektors
Wochen“ (diese waren aber
Tag freigegeben); in jeder
achten gebe er 2 Tage, da
kung namentlich der Mess
er Zugang zur Schule Zeit
gen, Kohlgärtner, Schuster
ist, daß die Kinder nicht
ovon wir einige Exempel
fleuten als Marktschreyern,
lich bey gehöriger *attention*
Fastnacht, Martini u. s. w.
ap. 2 Abs. 8), der Rektor
y denen Apostel-Tagen, an
vor würcklich angegangener
t Hundstagen denen Knaben
Bestimmungen die Ferien
behaupten: Weihnachts
ordentliche Monatskonferenz
getroffen: der Nachmittags
d

unterricht wird ausgesetzt, dafür alle Vormittage Schule gehalten. „Hiermit ist (so berichtet Reiske) dem Unterrichte nichts entgangen, den Klagen aber über die unerträgliche Sonnenhitze in den Nachmittagsstunden ist abgeholfen worden. Die *Praeceptores* haben entweder zu halben oder zu ganzen Wochen im Schulehalten abgewechselt. Hieraus entsteht auch der Vortheil, daß wenn einer etwa verreisen muß, er alsdann füglich abkommen kann. Wer billig denkt und die Mühseligkeiten des Schullebens kennet, der wird unsereinem eine kurze Ausspannung und Erholung nicht mißgönnen.“ Ein Einspruch des Rates ist nicht erfolgt, und so wird es wohl bei „dieser neuen Weise, die Hundstagsferien zu halten“, geblieben sein.

Nach Dohmkes Vorgange würde ich nun noch den Entwicklungsgang, den die Schule unter den verschiedenen Rektoren genommen hat, im einzelnen vorzuführen und dabei namentlich die mannigfachen Veränderungen, welche der Lehrplan seit der Schulordnung von 1716 erfahren hat, zu besprechen haben. Doch würde dies den üblichen Umfang eines Programms weit überschreiten, und ich spare es mir daher für eine andere Gelegenheit auf.